

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
11.02.2022

Ergänzung zur Tagesordnung Frühjahrssession 2022

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3678	n	Po. Fischer Roland. Integration der Schweiz in den europäischen Binnenmarkt durch einen Beitritt zum EWR		Köppel	+	✓
20.3050	n	Mo. Aebischer Matthias. Titelaquivalenz für die höhere Berufsbildung			-	✗
20.3055	n	Mo. Fraktion V. Abschaffung der Guillotineklausel mit der EU. Nein zu einem Horizon-Europe-Abkommen mit Guillotineklausel	Aeschi Thomas		-	✗
20.3069	n	Mo. Porchet. Die regionale Landwirtschaft unterstützen			-	✗
20.3087	n	Po. Portmann. Schutz schweizerischer Interessen bei ausländischen Ausfuhrverboten			-	✗
20.3092	n	Mo. Porchet. Geschlechterunterschiede als Thema in der medizinischen Lehre und Forschung			-	✗
20.3118	n	Po. Weichert. Ausländisches Kapital in Schweizer Unternehmen, Handelsregister und wirtschaftliche Berechtigung. Statistik			-	✗
20.3173	n	Mo. de la Reussille. Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für eine Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz			-	✗
20.3183	n	Mo. Bulliard. Auswirkungen der Corona-Krise in den Berggebieten abfedern			-	✗
20.3188	n	Po. Storni. Analyse und Beurteilung der Auswirkungen des Homeoffice auf die Arbeitswelt und den Verkehr während der Gesundheitskrise durch Covid-19 sowie Festlegen von künftigen Szenarien und Fördermassnahmen			-	✗
20.3189	n	Po. Baumann. Lebensmittel-Versorgungssicherheit stärken			-	✗
20.3192	n	Mo. Wermuth. Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen anheben			-	✗
20.3200	n	Po. Fraktion S. Kurzarbeit. Entschädigung der Arbeitnehmenden auf Stundenlohnbasis bei Privatpersonen	Atici		-	✗
20.3201	n	Mo. Fraktion S. Wichtige Anerkennung für systemrelevante Arbeit	Funiciello		-	✗
20.3239	n	Mo. Fraktion RL. Covid-19. Gezielt in Forschung und Entwicklung investieren	Wasserfallen Christian		-	✗
20.3245	n	Mo. Fraktion M-E. Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern	Regazzi		-	✗
20.3257	n	Mo. Dandrès. Für eine soziale und kohärente Unterstützung der von der Krise betroffenen Selbstständigerwerbenden und Angestellten			-	✗
20.3265	n	Po. Pasquier. Studie über die Auswirkungen neuer Arbeitsformen auf die Infrastrukturen mit dem Ziel, positive Veränderungen zu implementieren			-	✗
20.3270	n	Mo. Roduit. Dringende Covid-19-Massnahmen für den Rebbau			-	✗
20.3295	n	Mo. Bregy. Mehr Schweizer Wein dank Senkung der Zollkontingente			-	✗

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3299	n	Mo. Baumann. Bessere Bedingungen für Fleischersatzprodukte		-		✗
20.3306	n	Mo. Locher Benguerel. Mit Gutscheinen den Inlandtourismus unterstützen		-		✗
20.3310	n	Mo. Baumann. Klimaschonende Schweizer Landwirtschaft		-		✗
20.3315	n	Mo. Romano. Die für die Absatzförderung von Schweizer Wein zur Verfügung stehenden Finanzmittel sicherstellen und erhöhen		-		✗
20.3320	n	Po. Markwalder. Corona-Krise. Rasche Lösungen für die Reisebranche und den Tourismus		-		✗
20.3333	n	Mo. Prezioso. Keine Einkommensstrafe für Personen, die wegen Covid-19 arbeitslos sind – zum Wohl aller		-		✗
20.3355	n	Po. Marchesi. Gesundheits- und Sozialbereich. Die Schweiz soll sich aus ihrer Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften befreien		-		✗
20.3357	n	Mo. Borloz. Deklassierung von AOC-Wein. Verhindern, dass die Weinbranche wegen Covid-19 in eine noch nie dagewesene Krise schlittert		-		✗
20.3364	n	Mo. Prelicz-Huber. Kurzarbeitsentschädigung von 100 Prozent des Lohnes für Einkommen bis rund 4000 Franken		-		✗
20.3385	n	Mo. Fraktion G. Covid-Impulsprogramm zur Stärkung einer resilienten Wirtschaft und Gesellschaft	Ryser	-		✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3678	n	Po. Fischer Roland. Integration der Schweiz in den europäischen Binnenmarkt durch einen Beitritt zum EWR		Köppel	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Option einer Mitgliedschaft der Schweiz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Begründung Das EWR-Abkommen wurde Anfang der 90er Jahre von den damals sieben EFTA-Staaten, darunter auch der Schweiz, ausgehandelt. Das Abkommen wurde am 2. Mai 1992 unterzeichnet und trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Schweiz ratifizierte das Abkommen jedoch nicht, da es in der Referendumsabstimmung äusserst knapp mit 50,3 Prozent der Stimmen abgelehnt wurde. Die Schweiz verfolgt seither den bilateralen Weg.

Mit dem Abbruch der Verhandlungen zu einem institutionellen Rahmenabkommen durch den Bundesrat besteht die Gefahr, dass der bilaterale Weg erodiert. Denn die EU hat wiederholt zu erkennen gegeben, dass sie ohne institutionellen Rahmen keine neuen bilateralen Abkommen mehr abschliessen und bestehende Abkommen nicht mehr aktualisieren will.

Für die zukünftige Integration der Schweiz in den EU-Binnenmarkt ist es deshalb notwendig, dass sich die Schweiz wieder vertieft mit der Option eines Beitritts zum EWR auseinandersetzt. Denn der EWR ist der naheliegende Integrationsschritt der Schweiz, falls kein Rahmenabkommen zustande kommt.

Es sind unter anderem folgende Fragen von Interesse:

1. Welche völkerrechtlichen und innerstaatlichen Schritte sind für einen Beitritt der Schweiz zum EWR notwendig?
2. In welchem Zeitraum wäre ein Beitritt der Schweiz zum EWR möglich?
3. Was wären die geschätzten volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines EWR-Beitritts der Schweiz?
4. Könnte die Schweiz mit dem EWR weiterhin autonom von der EU neue Handelsabkommen abschliessen?
5. Wie würde sich der Zugang zum europäischen Strommarkt für die Schweiz bei einer EWR-Mitgliedschaft ändern?
6. Welches sind die Regeln und Voraussetzungen für die Beteiligung der EWR-Staaten bei den EU-Kooperationsabkommen wie z.B. Horizon Europe und Erasmus+?
7. Welche finanziellen Verpflichtungen würden sich für die Schweiz durch einen EWR-Beitritt ergeben?
8. Wie sind für die EWR/EFTA-Staaten die Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Weiterentwicklung des Binnenmarktrechts ausgestaltet und wie ist die Zusammenarbeit zwischen den EWR/EFTA-Staaten geregelt?
9. Wie erfolgt im EWR die Übernahme des Binnenmarktrechts, wie wird die Einhaltung der EWR-Beschlüsse überwacht, wie erfolgt die Streitbeilegung und welche Rolle haben der EFTA-Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof?
10. Welche institutionellen Anpassungen wären durch einen EWR-Beitritt in der Schweiz erforderlich?

Stellungnahme Die EU ist die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Die grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten sind im Handel mit der EU besonders ausgeprägt, was auch Dank der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU ermöglicht wird. Aus Sicht des Bundesrates liegt es im gemeinsamen Interesse der Schweiz und der EU, die bewährte bilaterale Zusammenarbeit weiterzuführen.

Zu den institutionellen und materiellen Auswirkungen eines allfälligen EWR-Beitritts hat sich der Bundesrat letztmals im Bericht über die Evaluation der schweizerischen Europapolitik (BBl 2010 7239, Ziff. 3.6) von 2010 detailliert geäussert. In Erfüllung der Postulate 13.3151 Aeschi Thomas, 14.4080 Grüne Fraktion und 17.4147 Naef erarbeitet der Bundesrat derzeit einen Bericht zu den Beziehungen mit der EU. Dieser wird eine Beurteilung der Beziehungen der Schweiz zur EU vornehmen sowie Massnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zum EU-Binnenmarkt und einer guten Zusammenarbeit mit der EU umfassen.

Der Bundesrat ist bereit, die Vor- und Nachteile einer EWR-Mitgliedschaft unter Einbezug der im Postulatsentwurf aufgeführten Fragen erneut zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3050	n	Mo. Aebischer Matthias. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene modernen Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung Seit dem 1. Januar 2020 werden in Deutschland für berufliche Abschlüsse die Titel "Bachelor Professional" und "Master Professional" vergeben. Der Vorschlag stammt vom Bundesbildungsministerium und wurde mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium begründet. Dieser Entscheid dürfte für die Schweizer Berufsleute drastische Auswirkungen haben. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im In- und Ausland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder Masterabschluss. Kommt hinzu, dass der zusätzliche Titel auch lohnevergleichbar ist. Ausweise mit "Bachelor" oder "Master" im Titel berechtigen vielerorts zu einer höheren Einstufung in der Lohnskala.

Am 22. August 2012 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion (12.3511) noch mit Koordinationsmassnahmen in Europa. Der europäische Qualifikationsrahmen würde zusammen mit der Abgabe von englischen Diplomasätzen die Vergleichbarkeit und Transparenz der Berufsbildungsabschlüsse im Bildungssystem erhöhen und die Mobilität der Arbeitnehmenden erleichtern. Damit sei das Problem gelöst, hiess es damals. Die Einführung der Titel "Bachelor Professional" und "Master Professional" hat den Wettbewerbsvorteil der deutschen Berufsleute massiv vergrössert. Die Argumentation von damals beleuchtet also aus heutiger Sicht nur noch einen Teilaspekt des Problems.

Wer in der Schweiz einen Ausweis der höheren Berufsbildung erworben hat, gehört zu den Besten weltweit. Mit den heutigen Titeln wird diese Qualität aber international nicht erkannt. Erst recht nicht nach dem Entscheid in Deutschland. Das ist nicht nur schlecht für die Schweizer Berufsleute selbst, sondern für das ganze Schweizer Bildungswesen.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich im Rahmen seiner Stellungnahmen zu den Motionen Tschümperlin 11.3618 und Aebischer 12.3511 bereits ausführlich zur Problematik der Einführung der Titel Bachelor resp. Master und entsprechender Zusätze in der höheren Berufsbildung geäussert und diese abgelehnt. Das Parlament ist seinen Anträgen gefolgt. Hauptgrund der Ablehnung bildete die Vermischung der Titelstrukturen der Berufsbildung und der Hochschulen, im Besonderen der Fachhochschulen, die praxisorientierte Studien und berufsqualifizierende Abschlüsse anbieten. Diese Vermischung könnte einer unerwünschten "Akademisierung" der höheren Berufsbildung Vorschub leisten.

Mit dem europäischen Qualifikationsrahmen und der Abgabe von englischen Diplomasätzen wurde seither die Vergleichbarkeit und Transparenz der Berufsbildungsabschlüsse, insbesondere auch jener der höheren Fachschulen, im Bildungssystem erhöht und die Mobilität der Arbeitnehmenden erleichtert. Im Rahmen der verbundpartnerschaftlich getragenen Initiative "Berufsbildung 2030" wird zudem das System der höheren Fachschulen derzeit breiter überprüft. Veranlasst wurde das Projekt durch die Annahme der Motionen WBK-N 18.3392 und Fetz 18.3240. Der Bundesrat, der die Motionen unterstützte, erklärte sich bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Dies mit dem Ziel, das spezifische Qualitätsmerkmal der Arbeitsmarktorientierung der höheren Fachschulen zu erhalten und weiter zu stärken.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nimmt bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vor. Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Arbeitswelt, Bildungsanbietern, Kantonen und Bund begleiten und unterstützen diesen Prozess. Basierend auf den Ergebnissen sollen Handlungsfelder geprüft und gegebenenfalls Massnahmen ergriffen werden. Einbezogen werden dabei auch die Entwicklungen in anderen Ländern mit vergleichbaren Berufsbildungssystemen, namentlich Deutschland und Österreich.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind, und hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Sollte die Motion im Erstrat dennoch angenommen werden, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat die Abänderung in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3055	n	Mo. Fraktion V. Abschaffung der Guillotineklausel mit der EU. Nein zu einem Horizon-Europe-Abkommen mit Guillotineklausel	Aeschi Thomas		-	X

Eingereichter Text Die SVP steht einer Teilnahme der Schweiz am 9. EU-Forschungsrahmenprogramm "Horizon Europe" kritisch gegenüber. Sollte der Bundesrat trotzdem diesbezüglich Verhandlungen mit der EU aufnehmen, wird der Bundesrat verpflichtet, kein Abkommen zu unterzeichnen, das eine Verlängerung der sog. Guillotine-Klausel in Bezug auf das Personenfreizügigkeitsabkommen enthält.

Begründung Für das 8. EU-Forschungsrahmenprogramm "Horizon 2020" erfolgte die Beteiligungsregelung der Schweiz durch das Abkommen vom 5. Dezember 2014. Darin ist unter Artikel 13 ("Änderung

und Kündigung") u.a. vertraglich vereinbart: (i) "Jede der Vertragsparteien kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen" (Abs. 3); (ii) "Wird das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit gekündigt, so verliert das vorliegende Abkommen an demselben Tag seine Gültigkeit wie das obengenannte Abkommen [i.e. Freizügigkeitsabkommen]. Eine vorherige schriftliche Benachrichtigung ist nicht erforderlich." (Abs. 4). Das 8. EU-Forschungsrahmenprogramm "Horizon 2020" läuft per 31. Dezember 2020 aus.

Das 9. Forschungsrahmenprogramm der EU trägt den Namen "Horizon Europe" und dauert vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027. Ungeachtet institutioneller Fragen hat die EU durchaus ein Interesse signalisiert, mit der Schweiz und ihren etablierten Forschungsstätten zusammenarbeiten zu wollen. EU-Kommissar Hahn sagte am 19. Dezember 2019 gegenüber Radio SRF, dass die "Art und Weise", wie "Drittstaaten wie die Schweiz an den EU-Forschungsprogrammen teilnehmen können" "in die Richtung" geht, "dass die Beträge, die die Forscher eines Partnerlandes bekommen, auch entsprechend von dem jeweiligen Land aufgebracht werden sollen; also, dass die EU nicht dazuzahlt. Wir haben in der Vergangenheit gesehen, dass Länder wie die Schweiz, aber auch Israel und in Zukunft auch Grossbritannien überproportional von den europäischen Forschungsgeldern profitieren."

Gemäss EDA handelt es sich beim CH-EU-Forschungsabkommen nicht um ein Marktzugangsabkommen, sondern um ein Kooperationsabkommen. Dieses soll - wie auch für Staaten wie Israel oder Grossbritannien - losgelöst von der Personenfreizügigkeit verhandelt und abgeschlossen werden.

Stellungnahme Die Massnahmen der EU im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und namentlich die Beteiligung am jeweils mehrjährigen EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP) sind eine wichtige öffentliche Förderquelle in der Schweiz für Forschung und Innovation. Die Folgen einer Nicht-Teilnahme am FRP wären für das Knowhow, die Attraktivität und die internationale Vernetzung des Forschungs- und Innovationsstandorts Schweiz gravierend.

Die Grundlage der umfassenden Beteiligung der Schweiz als assoziierter Staat am FRP ist das Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit (Forschungsabkommen EU-Schweiz), das Teil der Bilateralen Verträge I (1999) ist. Diese Verträge umfassen neben dem Abkommen zur Personenfreizügigkeit (FZA) sechs weitere Sektorialverträge. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der FRP ist das Forschungsabkommen das einzige Abkommen der Bilateralen I, das für jede Programmgeneration erneuert werden muss.

In den Verhandlungen über das Paket der Bilateralen I stellte die EU die Bedingung, dass im Falle der Aufhebung eines der sieben Abkommen die anderen sechs ebenfalls ausser Kraft treten. Diese Klausel war für die EU die Absicherung des Gleichgewichtes des gesamten Pakets. Auch beim Abkommen zur aktuellen Generation des Forschungsabkommens (Horizon-2020-Paket) von 2014 wurde die Verbindung mit dem FZA von der EU als *conditio sine qua non* für den Abschluss eines Abkommens bei den Verhandlungen eingebracht.

Das Ziel des Bundesrates ist eine nahtlose Weiterführung der Teilnahme am Nachfolgeprogramm "Horizon Europe" (2021-2027). Wie in den vergangenen Verhandlungen wird sich der Bundesrat für das bestmögliche Abkommen im Interesse der Schweizer Forschung einsetzen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3069	n	Mo. Porchet. Die regionale Landwirtschaft unterstützen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, um:

1. eine Besteuerung nach Kilometer für importierte Nahrungsmittel einzuführen (auch innerhalb der Kontingente und ausserhalb der Saison bei Lebensmitteln, die in der Schweiz produziert werden können), die je nach Verkehrsträger variiert (differenzierte Abgabe für via kombinierten Verkehr oder Schienenverkehr transportierte Waren).
2. sicherzustellen, dass die Erträge aus dieser Steuer zur Unterstützung der einheimischen Landwirtschaft eingesetzt werden.

Begründung Die Ernährung macht 28 Prozent der Umweltbelastung der Schweiz aus, gefolgt vom Wohnen mit 19 Prozent und der Mobilität mit 12 Prozent (gemäss dem Bundesamt für Umwelt und der Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz [KVU]). Laut der KVU wäre es möglich, diesen Anteil stark zu reduzieren: Die Umweltkosten des Warenkorbs können um bis zu 90 Prozent gesenkt werden, wenn die Lebensmittel weniger als 20 Kilometer vom Ort ihrer Produktion entfernt konsumiert werden.

Zudem leidet die Schweizer Landwirtschaft darunter, dass sie Konkurrenz von günstigen, importierten Produkten bekommt, die einer weniger strengen Reglementierung unterliegen und die einen wachsenden Druck auf die Preise ausüben. Eine Besteuerung nach Kilometer wäre ein Mittel, um die Verpflichtung zur CO2-Neutralität bis 2050, die der Bundesrat kürzlich eingegangen ist, einzuhalten und die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft zu sichern. Um sicherzustellen, dass diese Steuer gerecht ist und nicht dazu führt, dass sich weniger gut situierte Bevölkerungsschichten einige Lebensmittel nicht mehr leisten können, wäre es besser, wenn die Steuer auf zwei separaten Ansätzen basieren würde: der erste wäre höher und würde auf Lebensmittel angewendet, die in der Schweiz produziert werden können, und der zweite würde auf Lebensmittel angewendet, die nicht in der Schweiz produziert werden können.

Durch diesen Mechanismus würde der Import von Rohprodukten wie Soja oder Fleisch bestraft. Diese werden in grossen Mengen aus Übersee importiert und ihre Produktion entspricht keineswegs den schweizerischen und europäischen Erwartungen und Anforderungen an den Umweltschutz und an die Erhaltung der Biodiversität. Lebensmittel, deren Rohstoffe in der Schweiz produziert werden, die jedoch im Ausland verarbeitet werden, würden dem höheren Ansatz unterliegen und die für die Verarbeitung zurückgelegten Kilometer müssten in die Berechnungsgrundlage für die Besteuerung einfließen.

Es ist dem Bundesrat und dem Parlament überlassen, wie sie die Erträge aus der Steuer einsetzen, um die regionale Schweizer Landwirtschaft zu unterstützen und auszubauen.

Stellungnahme Die Motion fordert die Einführung einer je nach Verkehrsträger und Art der Produkte differenzierten Kilometerabgabe auf importierte Lebensmittel. Die Einnahmen der Kilometerabgabe sollen ungleich einer Lenkungsabgabe nicht an die Konsumentinnen und Konsumenten zurückverteilt werden, sondern ausschliesslich an die Landwirtschaft.

Für den Grossteil der Importe in die Schweiz macht der Transport nur einen geringen Teil der totalen ökologischen Gesamtbilanz eines Lebensmittels aus. Nur bei Flugtransporten oder gekühlten Transporten ist der Anteil am Energiebedarf und Treibhauspotenzial grösser, weil dabei die weiten Distanzen und der hohe Treibstoffverbrauch stark ins Gewicht fallen. Die Ökobilanz importierter Lebensmittel ist zudem nicht unbedingt schlechter als jene der inländischen Erzeugnisse. Ob ein Produkt die Schweizer Grenze überschreitet oder nicht, ist aus Umweltbilanzsicht nicht ausschlaggebend. Deutlich wichtiger sind das Produktionssystem sowie teilweise auch die Standortbedingungen vor Ort (vgl. u.A. Bystricky et al., 2014, Ökobilanz ausgewählter Schweizer Landwirtschaftsprodukte im Vergleich zum Import, Agroscope Science Nr. 2, Zürich). Um einen lenkenden Effekt mit einem guten Kosten-Nutzen Verhältnis erzielen zu können, wäre daher eine detaillierte Analyse auf der Grundlage von Ökobilanzen erforderlich. Insgesamt fehlen aber heute verschiedene methodische und prozedurale Grundlagen zur Implementierung einer Steuer oder Lenkungsabgabe auf allen Transporten von Produkten.

Der Bundesrat stellt weiter fest, dass für eine solche zweckgebundene Steuer die verfassungsrechtliche Grundlage fehlt.

Da fast 50 Prozent der Lebensmittel in die Schweiz importiert werden, würde diese Massnahme zudem zu einer gewissen Erhöhung der Lebensmittelpreise in der Schweiz führen. Dies würde die tieferen Einkommensgruppen in der Schweiz verhältnismässig stärker belasten als die höheren Einkommensgruppen. Daran würden auch unterschiedliche Steuersätze für verschiedene Lebensmittelgruppen nichts ändern.

Ausserdem könnte die Regelung die Lebensgrundlagen von Bäuerinnen und Bauern im Ausland, die Lebensmittel herstellen, welche in der Schweiz konsumiert oder verarbeitet, aber nicht angebaut werden können (z.B. Kaffee) negativ beeinflussen.

Die Umsetzung der Motion wäre überdies nicht nur für den Bund, sondern für sämtliche Wirtschaftsbeteiligten mit einem hohen zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden, gerade bei verarbeiteten Lebensmitteln. Der erwartete Aufwand würde in einem groben Missverhältnis zum erwarteten Nutzen stehen.

Die Einführung einer Kilometerabgabe auf importierte Lebensmittel würde schliesslich gegen die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen von internationalen Handelsabkommen, insbesondere das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1994), verstossen, da ausländische Produkte diskriminiert würden. Dasselbe gilt für die von der Schweiz abgeschlossenen Handelsabkommen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3087	n	Po. Portmann. Schutz schweizerischer Interessen bei ausländischen Ausfuhrverboten		-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt in einem Bericht darzulegen, welche Schutzmassnahmen nach dem "Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen (946.201)" getroffen werden können, um auf ausländische Blockaden von Lieferungen in die Schweiz unmissverständlich entgegenwirken zu können. Ebenfalls soll der Bundesrat aufzeigen, ob auf Grund der zunehmend protektionistischen Massnahmen ausländischer Staaten gegen den freien Warenverkehr, sich bei uns gewisse gesetzliche Anpassungen aufzwingen.					
Begründung	Verschiedene Nachbarstaaten haben aufgrund der "Corona-Epidemie" im März 2020 begonnen, schweizer Import-Lieferungen von medizinischem Schutzmaterial zu konfiszieren. Dabei wird die kontinentale Epidemie-Bekämpfung, die Tätigkeit des Medizinpersonals (nota bene in grosser Anzahl mit Herkunft aus den europäischen Nachbarstaaten), als auch das Leben von unzähligen Menschen gefährdet. Bereits vor zwei Jahren haben Nachbarländer während der Trockenperiode Tierfutter-Lieferungen in die Schweiz konfiziert, mit dem Resultat, dass in der Schweiz viele Bauern ihre Tiere schlachten mussten, während europäische Futterproduzenten auf ihrer Ware sitzen blieben. Das "Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen (946.201)" sieht einen Schutz gegen Auswirkungen ausländischer Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland vor. Offen ist, ob dieses Gesetz auch Hand bietet, um wirksame Gegenmassnahmen bei protektionistischen Erlasse gegen die Schweiz ergreifen zu können. Falls dies nicht der Fall wäre stellt sich die Frage, ob entsprechende Gesetzesanpassungen sinnvoll wären.					

Stellungnahme Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über ausserwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201; nachfolgend "Ausserwirtschaftsgesetz") und das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10) enthalten auf Gesetzesstufe die massgeblichen Regeln zum Erlass handelspolitischer Massnahmen. Art. 1 Ausserwirtschaftsgesetz ermächtigt den Bundesrat, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren sowie den Dienstleistungsverkehr zu beschränken, sofern ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland den Waren-, Dienstleistungs- oder Zahlungsverkehr der Schweiz derart beeinflussen, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden. Diese Bestimmung stellt die Grundlage dar für die Einführung von Schutzmassnahmen in Form von mengenmässigen Beschränkungen.

Art. 7 ZTG ermächtigt den Bundesrat, Zollsätze abzuändern oder, soweit Zollfreiheit besteht, Zölle einzuführen, sofern durch ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland die Aussenhandelsbeziehungen der Schweiz derart beeinflusst werden, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden.

Neben den handelspolitischen Schutzmassnahmen gemäss Ausserwirtschaftsgesetz und ZTG sieht das Schweizer Recht auch die Möglichkeit von handelsbeschränkenden Massnahmen für bestimmte Güter vor. Beispielsweise erlauben das Heilmittelgesetz (Art. 50 Abs. 1; SR 812.21), das Epidemiegesezt (Art. 44 Abs. 2 Bst. c; SR 818.101) und das Landesversorgungsgesetz (Art. 31; SR 531) dem Bundesrat für die Ein- und Ausfuhr Beschränkungen oder Verbote vorzusehen. Die am 25. März 2020 vom Bundesrat verordnete Bewilligungspflicht für Ausfuhren von medizinischem Schutzmaterial beruht auf Artikel 7 des Epidemiegesezt.

Die Gespräche des Bundesrates mit der Europäischen Kommission und den Nachbarländern haben dazu geführt, dass die Schweiz am 21. März von der am 15. März eingeführten EU-Ausfuhrerlaubnispflicht für medizinische Schutzausrüstung ausgenommen wurde. Somit können Einfuhren von medizinischer Schutzausrüstung aus der EU und den EFTA-Staaten wieder bewilligungsfrei erfolgen. Zur Sicherstellung der inländischen Versorgung hat der Bundesrat am 25. März die Ausfuhr von medizinischer Schutzausrüstung einer Bewilligungspflicht unterstellt und diese am 3. April auf einzelne wichtige Medikamente erweitert. EU- und EFTA-Staaten sind davon ausgenommen, soweit diese die Reziprozität gewährleisten. Am 8. Mai 2020 hat der Bundesrat die Ausfuhrkontrolle aufgrund der verbesserten Versorgungslage gelockert.

Bei der Beurteilung der Frage, ob aufgrund der genannten Erlasse handelsbeschränkende Massnahmen getroffen werden sollen, um ausländischen Blockaden oder Beschränkungen von Lieferungen in die Schweiz entgegenzuwirken, ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei kann nicht nur auf die besondere Situation des von den ausländischen Massnahmen oder ausländischen Verhältnissen betroffenen schweizerischen Wirtschaftszweiges abgestellt werden; vielmehr ist auch eine Abwägung von unter Umständen gegenläufigen Interessen von Produzenten oder Exporteuren einerseits und Konsumenten und Importeuren andererseits vorzunehmen. Bei der Anwendung ausserwirtschaftlicher Massnahmen sind überdies die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten, namentlich des WTO-Rechts und der Freihandelsabkommen.

Der Bundesrat hält die bestehenden Rechtsgrundlagen für ausreichend, um sowohl die Wirtschaftsinteressen der Schweiz zu wahren, wie auch um in einer aussergewöhnlichen Lage angemessen reagieren zu können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3092	n	Mo. Porchet. Geschlechterunterschiede als Thema in der medizinischen Lehre und Forschung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, auf eine Änderung der Kriterien für die Ausrichtung von Beiträgen des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) hinzuwirken und die Anwendung der nationalen Guidelines zu stärken, damit Geschlechterunterschiede als Thema in die medizinische Lehre und Forschung aufgenommen werden.

Begründung Aus historischen Gründen und weil es weniger aufwendig war, wurde Gesundheitsforschung an männlichen Körpern durchgeführt, und die Ergebnisse wurden auf weibliche Körper übertragen. Symptomatik und Prognose sind bei Frauen jedoch teilweise andere als bei Männern, und Frauen zeigen mitunter andere Reaktionen auf eine Behandlung als Männer. Bei gewissen Krankheiten wie Depressionen und Angststörungen oder Osteoporose wirkt sich die Nichtberücksichtigung von Geschlechterunterschieden zuungunsten der Männer aus.

Seit den 1990er-Jahren wird der Einbezug von Frauen und weiblichen Tieren in der Grundlagenforschung und der klinischen Forschung in Europa empfohlen, in den USA sogar vorgeschrieben. In der Schweiz beschränkt sich der SNF auf die Herausgabe von Empfehlungen betreffend Chancengleichheit und Vertretung der Frauen unter Forscherinnen und Forschern, nicht aber unter denjenigen, an denen die Forschung durchgeführt wird. Diese Praxis trägt nicht dazu bei, dass wir das Wissen über die Unterschiede und die Ähnlichkeiten zwischen Männern und Frauen weiterentwickeln und damit die festgestellten Ungleichheiten in der Verteilung von Krankheiten und Sterberaten reduzieren können. Kommt hinzu, dass es einer Verschwendung gleichkommt, wenn Forschungsprojekte ausschliesslich mit Männern durchgeführt werden, da die Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit der Bevölkerung übertragbar sind.

Was die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten angeht, so wird die Gendermedizin in den neusten nationalen Guidelines zwar berücksichtigt, aber zu wenig. Sie muss sowohl in der Ausbildung an den Universitäten wie auch in der Weiterbildung (Facharzttitel in der klinischen Medizin) ausgebaut werden. Der Bundesrat soll daher auch mit der FMH das Gespräch suchen und darauf hinwirken, dass diese die Thematik rund um Geschlechterunterschiede und deren Auswirkungen auf die Gesundheit in alle ihre Aus- und Weiterbildungen aufnimmt; insbesondere soll sie das Thema auch bei FMH-Zertifizierungen berücksichtigen. In jede Facharzt-Weiterbildung muss ein Modul über die Auswirkungen des Geschlechts integriert werden.

In seiner Antwort auf die Motion Heim 19.3577 führt der Bundesrat aus, dass "die Kompetenz für die Umsetzung allfälliger Massnahmen [...] nicht beim Bund [liegt]". Deshalb ist die vorliegende Motion auf zwei spezifische Themen ausgerichtet: die Kriterien für die Ausrichtung von SNF-Beiträgen und die Curriculum-Guidelines. Der Bericht in Erfüllung des Postulats Fehlmann Rielle 19.3910 könnte als Grundlage für diese Arbeit dienen.

Stellungnahme Der Bundesrat hat bereits in seinen Antworten auf die Motion Heim 19.3577, "Homo mensura. Der Mann, das Mass in Forschung und Medizin?", sowie auf das Postulat Fehlmann Rielle 19.3910, "Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten", dargelegt, dass es Hinweise gibt, dass in der Medizin geschlechterspezifischen Unterschieden nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Mit der beantragten Annahme des Postulats Fehlmann Rielle 19.3910 hat sich der Bundesrat bereit erklärt zu prüfen, inwiefern solche geschlechterspezifischen Unterschiede vorhanden sind, welche Auswirkungen sie haben und wie ihnen begegnet werden könnte. Der zu erstellende Bericht wird diesbezüglich Empfehlungen formulieren und als Grundlage für die Erarbeitung allfälliger Massnahmen dienen.

Im Rahmen der Beantwortung des Postulats Fehlmann Rielle 19.3910 werden auch die in der vorliegenden Motion angesprochenen Sachverhalte - namentlich die Forschungsförderung und die Ausbildung von Gesundheitspersonal - mitberücksichtigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3118	n	Po. Weichelt. Ausländisches Kapital in Schweizer Unternehmen, Handelsregister und wirtschaftliche Berechtigung. Statistik			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen, der Auskunft gibt über ausländische Beteiligungen an Schweizer Unternehmen, in welchem auch über die wirtschaftliche Berechtigung ausländischer Anlegerinnen und Anleger an schweizerischen Handelsgesellschaften informiert wird.

Begründung Vor einem Jahrzehnt musste der Bund mit Steuergeldern in zweistelliger Milliardenhöhe eine Schweizer Grossbank vor dem Aus retten und dort hat damit ein erhebliches Risiko der Finanzwelt übernommen. Seither hat das Bewusstsein um die Problematik des Too big to fail zugenommen, und der Bundesrat hat die Eigenkapitalvorschriften für die Banken verschärft.

Das Handelsregister weist die meisten Handelsgesellschaften samt vielen Merkmalen aus. Aber das Handelsregister bietet keine solide Basis, um festzustellen, wer ein Unternehmen tatsächlich beherrscht. Somit ist es anhand des Handelsregisters nicht möglich, Risiken wirtschaftlicher Berechtigungen bei Mehrheitsbeteiligungen zu erkennen, welche auf Vermögenswerten beruhen, deren Herkunft nicht oder ungenügend abgeklärt worden ist und deshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese aus dubiosen Quellen stammen oder gar kriminellen Ursprungs sind.

So dürften in der Vergangenheit die exorbitanten Beträge von Potentatengeldern etwa der Familien Duvalier aus Haiti, Marcos aus den Philippinen oder Mobutu Sese Seko aus Zaïre auch mit Hilfe dieser Unzulänglichkeiten in der Schweiz versteckt worden sein. Sehr aktuell erscheint der Fall der angolanischen Staatspräsidententochter Isabel dos Santos. Ein weiteres aktuelles Beispiel ist die Crypto AG, Steinhausen/ZG: Eine Schweizerische Aktiengesellschaft, bei der die Eigentümerschaft im Handelsregister nicht ersichtlich war. Dass die wirtschaftlich Berechtigten bei einer Stiftung in Liechtenstein, dem CIA und dem NDB zu finden waren, war nicht einsehbar.

Ein erster Schritt zur Limitierung solcher Risiken dürfte die Erfassung der wirtschaftlichen Berechtigung sein, anhand der der Bundesrat aufzeigen kann, wie viele Schweizer Unternehmen welcher Grössenordnung in bedeutendem Ausmass von Beteiligungen ökonomisch volatiler oder risikobelasteter Grossanlegerinnen und -anleger abhängig sind.

Da von solchen Risiken sehr viele Arbeitsplätze in der Schweiz abhängen könnten, erschiene es mehr als fahrlässig, diese Informationslücke nicht zu schliessen.

Stellungnahme Das Geldwäschereigesetz (SR 955.0) sieht vor, dass die Finanzintermediäre nicht nur die Vertragspartei identifizieren, sondern auch den wirtschaftlich Berechtigten. Überdies gelten im Umgang mit ausländischen politisch exponierten Personen erhöhte Sorgfaltspflichten. Aktionäre sind zudem verpflichtet, den jeweiligen Gesellschaften die wirtschaftlich Berechtigten zu melden (Art. 697j und 790a OR, SR 220). Die Gesellschaften sind ihrerseits verpflichtet, ein Register der wirtschaftlich Berechtigten zu führen und dieses im Inland den zuständigen Behörden jederzeit zugänglich zu machen (Art. 697i OR).

Ausserdem sind Investoren, die Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz erwerben oder veräussern und dadurch spezifische Grenzwerte der Stimmrechte (3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent) erreichen, unter- oder überschreiten, verpflichtet, dies der Gesellschaft und den jeweiligen Schweizer Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, zu melden (Art. 120 FinfraG, SR 958.1). Dies dient dazu, die Beherrschungsverhältnisse in börsenkotierten Unternehmen transparent zu machen und Übernahmeabsichten frühzeitig aufzudecken. Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Aktien sind diese Informationen unter www.ser-ag.com/de/home.html Grundlagen Meldungen Marktteilnehmer Bedeutende Aktionäre abrufbar.

Basierend auf diesen Informationen hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO 2019 in einer Studie die Besitzverhältnisse an börsenkotierten schweizerischen Unternehmungen untersuchen lassen (siehe www.seco.admin.ch Publikationen & Dienstleistungen Publikationen Strukturwandel und Wachstum Branchenanalysen Besitzverhältnisse an börsenkotierten schweizerischen Unternehmungen - Eine Analyse des "SMI expanded" Aktienuniversums). Gemäss dieser Studie lag zum Stichtag 15. September 2018 der durchschnittliche, marktkapitalisierungsgewichtete Anteil der bekannten Stimmrechte in Schweizer Hand bei 68%, der ausländische Anteil bei 29% (3% konnten nicht eindeutig zugeordnet werden). Gemessen am ungewichteten Durchschnitt hielten Schweizer Investoren 40% der bekannten Stimmrechte, die ausländischen Investoren 52% (8% nicht zuordenbar). Im Anhang dieser Studie sind die einzelnen Aktionäre resp. Aktionärsgruppen aufgelistet. Naturgemäss handelt es sich bei solchen Analysen um eine Momentaufnahme zum jeweiligen Stichtag.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die geltenden Rechtsgrundlagen sowie die öffentlich verfügbaren Informationen ausreichen, um die Transparenz bezüglich Beteiligungen an Schweizer Unternehmen sowie der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Rechtskonstruktionen zu gewährleisten.

Einen entsprechenden Bericht erachtet er als nicht notwendig, zumal das SECO die öffentlich verfügbaren Informationen für börsenkotierte Unternehmen erst kürzlich in oben erwähnter Studie aufbereiten liess. Einen Bericht, in welchem über die wirtschaftlich Berechtigten von nicht börsenkotierten Unternehmen Auskunft gegeben würde, wäre mit den heute verfügbaren öffentlichen Informationen nicht realisierbar.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3173	n	Mo. de la Reussille. Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für eine Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz			-	X

Eingereichter Text Mit dem Ziel, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen und die Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz zu verringern, wird der Bundesrat beauftragt, möglichst rasch das ILO-Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz zu ratifizieren und dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten.

Begründung Die Covid-19-Pandemie in unserem Land macht deutlich, wie dringend notwendig es ist, den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu verbessern. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz können ihre Tätigkeit einfach nicht im Home-Office verrichten und sind an ihrem Arbeitsplatz seit Wochen der Gefahr ausgesetzt, sich anzustecken: so Arbeitskräfte, die in der Pflege, im Verkauf, im Transportwesen oder in der Reinigung tätig sind oder auf dem Bau oder in der Fabrik arbeiten.

Theoretisch sind die Arbeitgeber für die Einhaltung der Empfehlungen des BAG am Arbeitsplatz zuständig. In der Praxis aber veranlassen die spärlichen Kontrollen verschiedene Arbeitgeber dazu, die Sicherheitsmassnahmen auf Kosten der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vernachlässigen. Untersuchungen haben denn auch schwere Mängel bei der Umsetzung der Sicherheitsregeln ans Licht gebracht: Verkaufspersonal, das wegen Nichteinhaltung der Distanzregeln und unzureichendem Schutz an den Kassen der Ansteckungsgefahr ausgesetzt ist, Bauarbeiterinnen und -arbeiter, die in überfüllten Bussen transportiert werden und denen in den Baubarracken zu wenig Raum zur Verfügung steht, Mangel an Schutzmaterial für das Pflegepersonal in Altersheimen usw.

Diese Beispiele zeigen, wie dringlich es ist, dass sich unser Land einen Rahmen gibt für die Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Übereinkommen Nr. 187 des Internationalen Arbeitsamtes wurde bereits von 49 Staaten ratifiziert, darunter Deutschland, Österreich und Belgien. Es sieht sowohl eine Pflicht zur Förderung eines sicheren und gesunden Arbeitsplatzes als auch eine Pflicht vor, ein nationales Programm zu schaffen, um die Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz zu beseitigen oder auf ein Minimum zu verringern.

Dieses Übereinkommen zu ratifizieren wäre ein Schritt in die richtige Richtung, um all denen zu danken, die tagaus, tagein mit der Pandemie hautnah konfrontiert sind, und vor allem auch, um gewappnet zu sein für allfällige künftige Gesundheitskrisen.

Stellungnahme In seinem am 30. Mai 2008 publizierten Bericht über die anlässlich der 94., 95. und 96. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) genehmigten Instrumente hat der Bundesrat die Gründe dargelegt, warum eine Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 187 nicht geplant ist. Die Schweiz unterstützt die mit dem Übereinkommen Nr. 187 angestrebten Ziele, die in der schweizerischen Gesetzgebung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz schon weitgehend verwirklicht sind. Sie hat jedoch nicht alle im Übereinkommen Nr. 187 und in der Empfehlung Nr. 197 erwähnten Rechtsinstrumente ratifiziert; zudem ist zurzeit nicht geplant, das Koordinationssystem im Arbeitsschutzbereich umfassend zu revidieren bzw. zu zentralisieren, um es mit diesen Instrumenten in Einklang zu bringen.

Mit dem Vollzug der zwei wichtigsten im Bereich Arbeitsschutz geltenden Bundesgesetze sind unterschiedliche Durchführungsorgane betraut (Arbeitsgesetz ArG: Arbeitsinspektorate; Unfallversicherungsgesetz UVG: SUVA). Aufgrund der Vielfalt der schweizerischen Gesetzgebung und der mit ihrer Anwendung beauftragten Kontrollorgane verfügt die Schweiz nicht über ein eigentliches innerstaatliches System zur Verwirklichung übergeordneter Arbeitsschutzziele, wie es das Übereinkommen fordert. Und es gibt auch kein nationales Programm, das sämtliche Arbeitsschutzziele horizontal integriert, wie es das Übereinkommen verlangt. Dieses Übereinkommen würde eine umfassende Reform des schweizerischen Systems zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der allgemeinen öffentlichen Gesundheit sowie die Ratifizierung von 13 bestehenden ILO-Übereinkommen im Bereich des Arbeitsschutzes nach sich ziehen.

In der im Juni 2019 von der IAK angenommenen Jahrhunderterklärung der ILO zur Zukunft der Arbeit steht, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für menschenwürdige Arbeit von grundlegender Bedeutung sind. Die IAK sieht deshalb vor, dass der Verwaltungsrat der ILO Vorschläge prüft, um die Frage der sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen in den ILO-Rahmen der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu integrieren. Angesichts der Vielzahl der ILO-Instrumente im Arbeitsschutzbereich wurde im November 2019 damit begonnen, die wichtigsten darunter zu identifizieren und Konsolidierungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Schweiz unterstützt den integrierten Ansatz der ILO im Normensetzungsbereich: Er erlaubt es, die technischen Instrumente der Organisation zusammenzufassen und zu konsolidieren, sodass diese ihr Mandat wirksamer wahrnehmen kann. Deshalb bietet es sich an, erst das Ende dieser Arbeiten abzuwarten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3183	n	Mo. Bulliard. Auswirkungen der Corona-Krise in den Berggebieten abfedern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Fonds für Regionalentwicklung mit einer zusätzlichen, einmaligen Einlage zu alimentieren. Die entsprechenden Mittel sollen verwendet werden, um in den Berggebieten die langfristigen Auswirkungen der Corona-Krise abzufedern.

Begründung	Die Wirtschaft in den Berggebieten ist von der Corona-Krise massiv betroffen. Im Tourismus sind von einem Tag auf den Anderen praktisch sämtliche Einnahmen weggebrochen. Eine Rückkehr zur Normalität wird nur in kleinen Schritten über einen längeren Zeitraum möglich sein. Es wird mit Umsatzeinbussen in Milliardenhöhe und zahlreichen Konkursen gerechnet. Die Krise trifft aber auch zahlreiche Industrie- und Gewerbebetriebe, welche den Betrieb einstellen oder reduzieren mussten. Die Forstwirtschaft kann kein Holz mehr absetzen, die ohnehin schon tiefen Preise sind weiter zusammengebrochen. In der Landwirtschaft fehlen mit dem Einbruch des Tourismus Absatzmöglichkeiten für einheimische Produkte. Die Krise wird langfristige Auswirkungen auf das Wirtschaftsgefüge der Berggebiete haben. Damit diese langfristigen Folgen in den Berggebieten bewältigt werden können, braucht es u.a. neue Geschäftsmodelle. Dabei kann z.B. die Digitalisierung einen wichtigen Beitrag leisten. Längerfristig muss die Wirtschaftsstruktur so angepasst werden, dass sie weniger krisenanfällig wird. Dazu gehört insbesondere die Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen. Dieser Transformationsprozess muss durch die Regionalpolitik begleitet werden. Dafür braucht es in erster Linie à-fonds-perdu Mittel. Zudem ist zu prüfen, ob die Regeln der kantonalen Äquivalenzleistungen relativiert werden können und ob die Amortisationsleistungen bei den Darlehen vorübergehend gelockert werden können. Die Liquidität der Unternehmen könnte so verbessert werden und es sind wieder neue Investitionen möglich. Der Fonds für Regionalentwicklung wurde seit 1974 laufend geöffnet. Als Fonds de Roulement speist er sich aus den Darlehensrückflüssen und zusätzlichen Einlagen des Bundes (aktuell im Jahr 2020 sind es 24,9 Mio. Fr.). Der Fonds muss in seinem Bestand erhalten bleiben. Wenn die Wirtschaft in den Berggebieten mit zusätzlichen à-fonds-perdu Mitteln unterstützt wird, ist eine einmalige zusätzliche Alimentation des Fonds erforderlich. Sonst würde der Fonds-Bestand weiter abnehmen.
Stellungnahme	Die Corona-Krise ist für Bevölkerung und Wirtschaft in den Berggebieten, besonders im Tourismus, eine sehr grosse Herausforderung. Bund und Kantone haben seit dem 13. März stufenweise ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von über 70 Milliarden Franken zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der getroffenen Schutzmassnahmen beschlossen. Alle diese Massnahmen - Kurzarbeit, Überbrückungskredite, Erwerbsausfallsentschädigungen - stehen den betroffenen Unternehmen, selbständig Erwerbenden und Arbeitnehmenden in der ganzen Schweiz, also auch in den Berggebieten, zur Verfügung. Der Bundesrat analysiert die Situation laufend und passt das Massnahmenpaket an soweit es nötig und möglich ist. Er ist sich bewusst, dass die Krise einzelne Regionen aufgrund der Branchenstruktur oder der Nähe zu Landesgrenzen besonders hart trifft, und berücksichtigt dies in seinen Entscheiden. Mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) unterstützen Bund und Kantone den ländlichen Raum, die Berggebiete und die Grenzregionen gezielt in ihrer regionalwirtschaftlichen Entwicklung. Die NRP steht zurzeit am Anfang der Umsetzungsperiode 2020-2023. Der Bund stellt dafür 180 Millionen Franken à-fonds-perdu Beiträge und 200 Millionen Franken rückzahlbare Darlehen zur Verfügung. Dazu kommen mindestens gleichhohe Beiträge der Kantone sowie Mittel von Dritten. Der Tourismus und die Digitalisierung sind dabei zwei Hauptthemen, die gerade auch für die Berggebiete besonders wichtig sind. Durch die kantonale Umsetzungshoheit bietet die NRP zudem viel Handlungsspielraum, um auf regionale Gegebenheiten einzugehen. Kantone und Akteure sind jetzt aufgefordert, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Um weitere Möglichkeiten zu identifizieren, steht das SECO in konstantem Kontakt zu den kantonalen NRP-Vollzugsstellen und der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK). Bereits zur Anwendung kommen Möglichkeiten, Darlehensnehmern mit der Sistierung von Amortisationszahlungen entgegen zu kommen und Coaching-Aktivitäten konsequent auf die aktuellen Krisenthemen auszurichten. Mit den "NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete 2020-2023" testet die NRP im Rahmen des vorhandenen Budgets und des gesetzlichen Rahmens neue Ansätze, um auch in den peripheren Berggebieten wirtschaftliche Dynamik auszulösen. Diese Pilotmassnahmen nehmen auch die Forderungen und Vorschläge der Motion auf. So können im Rahmen der Pilotmassnahmen Projekte zur Stärkung regionaler und lokaler Wirtschaftskreisläufe mitfinanziert werden. Es stehen nicht rückzahlbare Beiträge für kleinere, aber relevante Infrastrukturen zur Verfügung. Weiter besteht zusätzliche Flexibilität hinsichtlich der von den Kantonen zu leistenden Äquivalenzleistungen. Insgesamt stehen für diese Pilotmassnahmen 20 Millionen Franken aus dem regulären NRP-Budget zur Verfügung. Den Umsetzungsstart legt jeder beteiligte Kanton aufgrund der kantonalen Gegebenheiten selber fest. Eine einmalige Einlage in den Fonds würde zum jetzigen Zeitpunkt wenig Mehrwert bringen. Seine Werterhaltung muss langfristig beurteilt werden, die Liquidität ist genügend hoch. Die Stärkung der NRP ist ein wichtiges und berechtigtes Anliegen, aber die NRP ist kein Instrument der Krisenintervention. Sie kann ihre Stärken im Hinblick auf die anstehende Erholung wieder voll ausspielen, sobald die Akteure bereit sind, wirtschaftlich orientierte Projekte an die Hand zu nehmen. Dafür ist die NRP bereit.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3188	n	Po. Storni. Analyse und Beurteilung der Auswirkungen des Homeoffice auf die Arbeitswelt und den Verkehr während der Gesundheitskrise durch Covid-19 sowie Festlegen von künftigen Szenarien und Fördermassnahmen		-		X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, eine Analyse darüber zu erstellen, wie sich das Potenzial des Homeoffice in der Arbeitswelt während der Gesundheitskrise durch Covid-19 entwickelt hat und welche Auswirkungen auf den Verkehr festgestellt werden konnten. Infolge der Aufforderung, Abstand zu halten, und der damit verbundenen Einschränkungen wurde vermehrt im Homeoffice gearbeitet. Der Bundesrat soll Szenarien für das Homeoffice der Zukunft entwickeln, wobei neben den technischen Aspekten (Telematik-Infrastruktur, Cybersicherheit) auch Fragen in Bezug auf die Umwelt (Verkehr) und das Arbeitsrecht mit einfließen sollen.				

Begründung	Dank dem Homeoffice konnte ein grosser Teil der Wirtschaft, des Service public und der Bildungseinrichtungen ihren Betrieb trotz des Lockdowns wegen Covid-19 aufrechterhalten. Wir haben so in äusserst kurzer Zeit reale und gleichzeitig breite Erfahrungen mit dem Homeoffice gewonnen. Technisch hat sich gezeigt, dass die Leistungsfähigkeit des Schweizer Fernmeldenetzes für die verschiedenen Dienstleistungen ausreichend ist; dies sowohl für die Dienstleistungen in den Bereichen Unterhaltung, Fernsehen, Streaming (mit einer erhöhten Nachfrage aufgrund des fehlenden kulturellen, sportlichen und gastronomischen Angebots ausser Haus) als auch für die berufsbezogenen Dienstleistungen (Homeoffice, Videokonferenzen). Zahlreiche berufliche Tätigkeiten waren so auch ohne sich von A nach B bewegen zu müssen, möglich. Die Folge waren ein Rückgang des privaten und des öffentlichen Verkehrs mit positiven Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ein kürzerer Arbeitsweg; positive Auswirkungen zeigten sich aber auch in Bezug auf die Umwelt dank lokal und weltweit tieferen CO2-Emissionswerten, weniger Staus auf den Strassen und weniger überfüllten Zügen und Bussen. Das Homeoffice könnte folglich auch in Zukunft zu einer verbesserten Lebens- und Umweltqualität beitragen. Neben der Analyse der verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und technologischen Aspekte, die sich in dieser ersten Phase zeigten, müssen auch Szenarien in Bezug auf das Entwicklungspotenzial des Homeoffice beurteilt werden und zwar sowohl für die Phase, die unmittelbar auf die Pandemie folgt mit dem erforderlichen Abstandhalten, das weiterhin nötig sein wird, als auch mittel- und langfristig, namentlich im Hinblick auf eine bessere Lenkung des privaten und des öffentlichen Verkehrs, dauerhafte Verbesserungen im Bereich Umwelt und Klima und die Entkarbonisierung. Neben den Auswirkungen auf die Mobilität und die Umwelt müssen auch die möglichen sekundären Auswirkungen im Immobilienbereich, beispielsweise der Bedarf an Flächen für Büros und Parkplätze, sowie die Arbeitsbedingungen und die arbeitsrechtlichen Fragen berücksichtigt und beurteilt werden.
-------------------	--

Stellungnahme	Schon vor dem Ausbruch der Pandemie erfreute sich die Telearbeit in der Schweiz einer zunehmenden Beliebtheit. Gemäss Daten des Bundesamtes für Statistik leisteten im Jahr 2019 mehr als eine Million Erwerbstätige zumindest gelegentlich Teleheimarbeit. Durch die Coronakrise und die damit verbundenen Empfehlungen betreffend Hygiene und soziale Distanz hat die Bedeutung von Telearbeit schlagartig stark zugenommen. So wurden etwa die Arbeitgebenden angehalten, den Mitarbeitenden wo immer möglich zu erlauben, im Homeoffice zu arbeiten. Die Empfehlungen wurden sehr gut umgesetzt. Die Telearbeit hat in der Krise einen wertvollen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft geleistet und zu einem wichtigen Teil zur Eindämmung der Pandemie beigetragen. Die positive Bilanz bestätigt den Bundesrat darin, dass in der Schweiz gute Rahmenbedingungen für den Einsatz flexibler Arbeitsformen vorhanden sind. Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist dabei die gute Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit digitalen Infrastrukturen. Der Bundesrat hat sich in den vergangenen Jahren verschiedentlich mit Fragen zur Telearbeit auseinandergesetzt, so etwa im Bericht über die Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen vom 8. November 2017 sowie im Bericht über die rechtlichen Folgen der Telearbeit vom 16. November 2016. Letzterer hat aufgezeigt, dass die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Bedürfnisse von Telearbeit bereits ausreichend berücksichtigen. In seiner Stellungnahme zur Interpellation Egger Thomas 19.3628, "Work Smart und Village Office", vom 21.08.2019 hat der Bundesrat dargelegt, dass er neue Arbeitsformen, wie sie etwa durch Telearbeit ermöglicht werden, aus ökologischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Gründen unterstützt. Da diese Arbeitsformen nicht für alle Tätigkeiten und Berufe gleichermassen geeignet sind, ist die Entscheidung über deren Einsatz aber grundsätzlich weiterhin den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu überlassen. Während der ausserordentlichen Situation haben zahlreiche Arbeitgebende und Arbeitnehmende neue Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Herausforderungen der Telearbeit gewonnen. Es ist davon auszugehen, dass diese Erkenntnisse in künftige Entscheidungen für den Einsatz flexibler Arbeitsformen einfließen werden. Der Bundesrat wird bis Ende 2022 einen Monitoringbericht über die relevanten Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung des Arbeitsmarktes verabschieden. In diesem Bericht wird er auch auf die Entwicklung der Telearbeit eingehen. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3189	n	Po. Baumann. Lebensmittel-Versorgungssicherheit stärken			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat prüft Massnahmen, um die Lebensmittelversorgungssicherheit zu stärken.					

Begründung

Im Zuge der Coronakrise hat die Angst vor einer eingeschränkten Lebensmittelversorgung zugenommen. Eine intensivere Produktion in der Schweiz ist nachweislich keine Option, da sie nur beschränkte Ertragssteigerungen bringt und die Ökosysteme belastet. Um die Versorgungssicherheit zu stärken, wird der Bundesrat aufgefordert, insbesondere in folgenden Bereichen Massnahmen zu prüfen:

1. Kulturlandschutz stärken: Durch Zersiedelung und Strassenbau geht wertvolles Kulturland verloren.
 2. Mehr inländische, erneuerbare Energie: Die Schweizer Ernährungswirtschaft ist stark von importierter Energie (Diesel und Strom) abhängig.
 3. Die Interessen von Kleinbetrieben stärken: Die Coronakrise zeigt, wie viel krisenresistenter vielfältige Kleinbetriebe sind, die nahe an den Konsumentinnen und Konsumenten agieren. Bei der zukünftigen Agrar- und Importpolitik müssen die Interessen der bäuerlichen Kleinbetriebe stärker berücksichtigt werden.
 4. Soziale Situation der Landarbeiterinnen und Landarbeitern verbessern: Als erstes machte sich die Krise mit dem Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft bemerkbar. Durch eine Verbesserung der Arbeitssituation kann dem entgegengewirkt werden.
 5. Mehr Vielfalt, weniger Auslandsabhängigkeit bei Saat- und Pflanzgut: Grosse Teile des Saat- und Pflanzguts werden importiert. Bei Raps und Zuckerrüben sind es 100 Prozent.
 6. Pestizid- und Kunstdüngereinsatz reduzieren: Auch Pestizide und Kunstdünger werden zu 100 Prozent importiert. Um die Auslandsabhängigkeit zu reduzieren und um die natürlichen Ressourcen zu schützen, wird stärker in die Forschung, Entwicklung und Anwendung von alternativen Anbauverfahren investiert.
 7. Feed no Food: Mit dem Getreide und Soja, das in der Schweiz an Raufutterverzehrer verfüttert wird, könnten Millionen Menschen ernährt werden.
 8. Foodwaste reduzieren: Ein Drittel der Lebensmittel wird verschwendet.
 9. Fleischkonsum reduzieren, Alternativprodukte fördern: Der Flächenverbrauch von pflanzlicher Nahrung ist wesentlich geringer.
 10. Faire und ökologische Handelsbeziehungen stärken: Eine intensivere Produktion ist keine Option und bestimmte Nahrungsmittel können hier nicht angebaut werden. Wir sind daher auf den Import von Nahrungsmitteln angewiesen. Diese müssen hohe Sozial- und Umweltstandards erfüllen, der Bundesrat prüft Massnahmen, um dies zu erreichen.
-

Stellungnahme Eine stabile und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist dem Bundesrat ein zentrales Anliegen. Damit die inländische Produktion langfristig einen wichtigen Beitrag an die Versorgungssicherheit im Sinne des Artikels 104a der Bundesverfassung leisten kann, sind einerseits die Produktionsgrundlagen zu erhalten (Bst. a). Andererseits muss die Produktion standortangepasst und ressourceneffizient sowie auf den Markt ausgerichtet erfolgen (Bst. b und c). Schliesslich braucht es grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen sowie einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln (Bst. d und e). Dafür setzt sich der Bundesrat auf verschiedenen Ebenen ein.

1. Mit der am 8. Mai 2020 verabschiedeten Bodenstrategie will der Bundesrat dazu beitragen, dass die Böden auch künftig fruchtbar bleiben und ihre weiteren Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft erbringen können. Es wird angestrebt, dass in der Schweiz ab 2050 netto kein Boden mehr verbraucht wird. Ebenfalls am 8. Mai 2020 hat der Bundesrat den überarbeiteten Sachplan Fruchtfolgeflächen sowie die langfristige Finanzierung des Kompetenzzentrums Boden verabschiedet. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass die landwirtschaftlichen Böden in der Schweiz künftig besser geschützt werden.

2. Um die mittel- bis langfristigen Ziele der Energiestrategie zu erreichen, und damit die Auslandabhängigkeit zu verringern, muss das Potenzial der Landwirtschaft bei der Produktion erneuerbarer Energien genutzt werden. Deshalb unterstützt der Bund die Landwirtschaft unter anderem beim Bau von Anlagen zur Stromgewinnung aus Sonne, Wasser und Biogas mittels zinsfreier Darlehen. Mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) soll der Ersatz von mit fossilen Energieträgern betriebenen Maschinen verstärkt gefördert werden.

3. Die Massnahmen des Bundes sind gemäss Artikel 104 Absatz 2 der Bundesverfassung auf die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe ausgerichtet. Eine weitergehende Strukturlenkung erachtet der Bundesrat nicht als sinnvoll. Mit der Ablehnung der Volksinitiative "Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle" wurde er in seiner Haltung bestätigt.

4. Die Arbeitsbedingungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in kantonalen Normalarbeitsverträgen geregelt. Es hat sich gezeigt, dass das heutige System gut funktioniert, konnten doch trotz Corona-Krise genügend saisonale Arbeitskräfte rekrutiert werden.

5. Ausgehend von der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 verstärkt der Bundesrat seit 2020 die Förderung der Züchtung und Sortenprüfung von strategisch relevanten Kulturarten in der Schweiz. Mit der AP22+ sollen die Fördermassnahmen in diesem Bereich mit dem Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes ergänzt werden, um die Vielfalt und Verfügbarkeit von an die Schweizer Ökosysteme angepasstem und auf die Bedürfnisse der Märkte ausgerichtetem Saat- und Pflanzgut langfristig sicherstellen zu können. Um die Risiken im Zusammenhang mit bestehenden Importabhängigkeiten zu reduzieren, wird die Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut geprüft. Zur Aussaat aufbereitetes Saatgut von Zuckerrüben verliert schnell seine Keimfähigkeit, weshalb es sich für die Pflichtlagerhaltung weniger eignet.

6. Zur Ergänzung der im Boden gespeicherten Nährstoffe besteht ein Pflichtlager an Stickstoffdüngern. In der AP22+ steht die Reduktion der Umweltauswirkungen beim Pestizid und Düngereinsatz im Fokus. Für die Stickstoff- und Phosphorüberschüsse ist ein verbindlicher Absenkpfad vorgesehen. Einen Absenkpfad bei den Risiken des Pestizideinsatzes verlangt zudem der Vorentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates, der zusammen mit der AP22+ im Parlament beraten werden soll. Agroscope forscht schon heute und künftig noch verstärkt im Bereich nachhaltige Landwirtschaft. Zudem beabsichtigt das Parlament in den kommenden Jahren eine Verdoppelung des Bundesbeitrags an das FiBL.

7. Mit der AP22+ soll bewirkt werden, dass die Proteinversorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere noch verstärkt mit betriebseigenen Futtermitteln erfolgt. Die Haltung von Raufutterverzehrern soll primär auf dem Grasland basieren, damit das Ackerland im In- und Ausland verstärkt zur direkten menschlichen Ernährung genutzt werden kann.

8. Mit der Annahme des Postulats Chevalley 18.3829 "Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung" wurde der Bundesrat beauftragt, einen Aktionsplan zu erarbeiten mit dem Ziel, die Lebensmittelverluste bis 2030 zu halbieren. Dies würde die Umweltbelastung der Ernährung um 10-15 % reduzieren. Der Bundesrat beantragt auch die Annahme der Motion 19.3112 Munz "Food Waste. Stopp der Lebensmittelverschwendung". Damit soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden für das erleichterte Abgeben von Lebensmitteln an gemeinnützige Organisationen, um dadurch die Lebensmittelverschwendung weiter zu bekämpfen. Schliesslich unterstützt der Bund bereits heute die Reduktion von Food Waste mittels Information und Sensibilisierung (z.B. Kampagne "Save Food, Fight Waste").

9. Das Angebot an Nahrungsmitteln wird vor allem durch unsere Konsumgewohnheiten und die entsprechende Nachfrage bestimmt. Was die Ernährungsgewohnheiten und den Fleischkonsum betrifft, so setzt der Bundesrat auf Information und vor allem auf Eigenverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten. So hat beispielsweise das ARE 2016 die Broschüre "Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Ernährung" mit Beispielen für Kantone und Gemeinden publiziert. Darin wird auch auf die Bedeutung eines massvollen Fleischkonsums hingewiesen.

10. Die Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach nachhaltig produzierten importierten Lebensmitteln ist entscheidend dafür, dass die Importeure ihre Verantwortung wahrnehmen und entsprechende Produkte importieren. Auf staatlicher Ebene fördert z.B. die Äquivalenz im Biobereich mit der EU, unserer Haupthandelspartnerin, den Import von biologischen Produkten. Die neueren Freihandelsabkommen enthalten ein umfassendes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung. Diese Nachhaltigkeitsbestimmungen gelten für alle Produktionssektoren, einschliesslich der Ernährungswirtschaft. Zudem setzt sich die Schweiz in den entsprechenden Verhandlungen für die Etablierung eines bilateralen Dialogs über eine nachhaltige Landwirtschaft ein.

Das Anliegen des Postulats wird mit bestehenden und im Rahmen der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen weitgehend erfüllt. Der Bundesrat hat am 12. Februar 2020 die Botschaft zur AP22+ verabschiedet. Die Verantwortung für die zukünftige Ausgestaltung der Agrarpolitik liegt nun beim Parlament.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3192	n	Mo. Wermuth. Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen anheben			-	X

Eingereichter Text	Die gesetzlichen Grundlagen werden so angepasst, dass die ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung gemäss Artikel 31ff AVIG in jedem Fall mindestens 4000 Franken beträgt (100%-Pensum). Bei Teilzeitangestellten gilt die Regelung proportional zu ihrem Pensum.
Begründung	Das Instrument der Kurzarbeit dient dazu, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Arbeitsplätze zu erhalten. Sie ist ein zentrales Mittel, um in Krisensituationen die Wirtschaft zu stützen. Die Kurzarbeitsentschädigung, welcher durch die Arbeitslosenversicherung übernommen wird, beträgt 80 Prozent des Verdienstaufschlags. Erwerbstätige mit Tieflohnen müssen bereits mit regulärem Verdienst oftmals jeden Franken zweimal umdrehen. Bei Kurzarbeit sind sie, zum Teil über Monate hinweg, mit Lohnneinbussen bis zu 20 Prozent konfrontiert. Viele Haushalte mit kleinem Einkommen geraten bei Kurzarbeit schnell unter das Existenzminimum und müssen Sozialhilfe beantragen. Lohnabhängige mit tiefen Löhnen sollen deshalb während der Zeit der Kurzarbeitsentschädigung keine Lohnneinbüsse in Kauf nehmen müssen. So kann die Kaufkraft erhalten, die Wirtschaft gestärkt und die Sozialhilfe entlastet werden.
Stellungnahme	Ziel der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist nicht die Existenzsicherung der Arbeitnehmenden. Mit der KAE soll einzig die Ganzarbeitslosigkeit der Arbeitnehmenden, deren Arbeit vorübergehend reduziert oder suspendiert ist, verhindert werden; die Betriebe können so ihre Arbeitskräfte behalten. Dies unterscheidet die KAE von der Sozialhilfe, die nach dem Bedarfsprinzip funktioniert und dafür sorgt, dass in jedem Fall ein Existenzminimum gewährleistet ist. Für Stellensuchende mit besonders tiefem Einkommen sollen sich die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und diejenigen der Sozialhilfe gegenseitig ergänzen. Die in der Motion vorgeschlagene Massnahme hätte grosse Nachteile für die Arbeitgeber, zumal diese die KAE vorschliessen und ihren Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin ausrichten müssen (Art. 37 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG; SR 837.0). In einem zweiten Schritt machen die Arbeitgeber den Entschädigungsanspruch ihrer Arbeitnehmenden jeweils gesamthaft bei ihrer Arbeitslosenkasse geltend (Art. 38 Abs. 1 AVIG). Mit der vorgeschlagenen Massnahme müssten die Arbeitgeber somit einen höheren Betrag auszahlen (mind. 4000 CHF) als den vertraglich vereinbarten Lohn, was die finanziellen Möglichkeiten des Betriebs allenfalls übersteigen könnte. Faktisch würde damit für Arbeitnehmende in Kurzarbeit ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Für eine solche Massnahme ist die Kurzarbeit nicht das geeignete Instrument. Ausserdem wurde 2014 eine Volksinitiative zur Einführung eines Mindestlohns von 4000 Franken auf nationaler Ebene mit 76 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Ein Ausbau des Arbeitnehmerschutzes liesse sich am besten über die Gesamtarbeitsverträge erreichen, insbesondere durch die Festlegung eines Mindestlohns, der den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Branche angepasst ist. Zudem haben die Kantone die Möglichkeit, gesetzliche Mindestlöhne zur Gewährleistung des Existenzminimums einzuführen, um so die Armut zu bekämpfen. Aufgrund der Pandemie und der zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus angeordneten Massnahmen mussten Schweizer Unternehmen in sehr grossem Umfang auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen, um Entlassungen zu vermeiden. Der Bundesrat hat der ausserordentlichen Situation Rechnung getragen, indem er bis zum 31. August 2020 den Anspruch auf KAE ausgeweitet und bis zum 31. Dezember 2020 die Beantragung vereinfacht hat. Die Erhöhung der Beteiligung des Bundes um 6 Milliarden Franken gemäss Artikel 8 der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) reicht nicht aus, um die gesamten Zusatzkosten der ALV zu decken. Um die Aktivierung der Schuldenbremse (gemäss Art. 90c Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG; SR 837.0) zu vermeiden, hat der Bundesrat den beiden Räten im August 2020 eine Revision des AVIG unterbreitet, die eine Zusatzfinanzierung der ALV zur Deckung der Kosten der KAE vorsieht. Damit werden die durch die hohe Nachfrage nach KAE und deren Ausweitung auf weitere Anspruchsgruppen im Jahr 2020 entstandenen Kosten gedeckt. Die Festsetzung des massgebenden Verdienstes auf 4000 Franken (berechnet auf Vollzeitbasis) für den anrechenbaren Arbeitsausfall im Rahmen der KAE würde die Ausgaben für Kurzarbeit um rund 4 Prozent ansteigen lassen. Zudem handelt es sich bei diesen Zahlen vermutlich um eine Unterschätzung, da Personen mit tieferen Löhnen, deren Entschädigung angehoben würde, in den Unternehmen bei den KAE-Bezügerinnen und Bezüglern eher übervertreten sein dürften.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3200	n	Po. Fraktion S. Kurzarbeit. Entschädigung der Arbeitnehmenden auf Stundenlohnbasis bei Privatpersonen	Atici	-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, ausserordentliche Sofortmassnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden von Privatpersonen auf Stundenlohnbasis (folgend: APS) zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Namentlich ist zu prüfen, ob es der Bundesrat für zweckmässig und zielführend erachtet, die APS zu ermächtigen, sich analog den Selbständigerwerbenden selbst bei den kantonalen Arbeitsämtern zur Kurzarbeit anzumelden, mit der Auflage, der Anmeldung eine Bestätigung der jeweils betroffenen Arbeitgeber beizulegen. Zudem sind Massnahmen zum Schutz von in der Schweiz erwerbstätigen Sans-Papiers vorzusehen, dies angesichts der Tatsache, dass deren Existenz zwar illegal, aber real ist und sie als schwächstes Glied der Gesellschaft besonders unter der bevorstehenden Krise zu leiden haben werden.					

Begründung Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat schnell und effektiv Massnahmen ergriffen zur Wahrung der Liquidität und Aufrechterhaltung des Wirtschaftskreislaufs trotz ausserordentlicher Lage. Leider ist eine Gruppierung in der Notfallplanung untergegangen, konkret Personen, welche in kleinem Stundenpensum durch Private angestellt und auch angemeldet sind. In der Regel handelt es sich hierbei um weibliche Reinigungsfachkräfte aus sozial schwachen Schichten, welche naturgemäss über wenig bis gar keine Liquiditätsreserven verfügen. Erschwerend kommt dazu, dass diese Arbeitnehmer in der Regel zur Sicherung ihrer Subsistenz mehrere Klein- oder Kleinstpensum bei verschiedenen privaten Arbeitgebern haben. Leider haben die letzten Wochen gezeigt, dass unzählige Arbeitgeber auf die Dienste dieser "Putzfrauen" verzichtet haben aus Sorge um die eigene Gesundheit oder auch jener der Reinigungskraft selbst. Die wenigsten "privaten Arbeitgeber" empfinden sich als Unternehmer oder Arbeitgeber und haben ihre Reinigungskräfte lediglich über das vereinfachte Verfahren bei der SVA versichert. Kaum einer beantragt für seine Reinigungskraft unter den gegebenen Umständen Kurzarbeit. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen erhalten somit keinen Lohn und müssten theoretisch für geringe Beträge den langwierigen Rechtsweg bestreiten. Es erscheint somit notwendig, in dieser Ausnahmesituation Angestellte von Privaten auf Stundenlohnbasis in den Schutz und Genuss von Kurzarbeit kommen zu lassen.

Stellungnahme Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) richtet sich an Unternehmen, die Waren herstellen, Dienstleistungen erbringen, in einem direkten Kontakt mit dem Markt stehen und ihr eigenes Betriebsrisiko tragen. Liegt kein Betriebsrisiko vor, besteht in der Regel kein Kündigungsrisiko, weshalb eine Ausrichtung von KAE - deren Zweck in der Erhaltung von Arbeitsplätzen steht - nicht gerechtfertigt ist. Die blossе Tatsache, dass jemand Arbeitgeber ist, reicht demnach nicht aus, um KAE geltend machen zu können.

Aus diesem Grund setzt das Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0) für einen Anspruch auf KAE einen wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfall voraus. Ferner liegt der Entscheid darüber, ob Kurzarbeit eingeführt wird, beim jeweiligen Arbeitgeber, weil nur dieser seine Betriebsrisiken kennt und gegenüber den Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung (ALV) darzulegen vermag.

Privathaushalte bieten in der Regel keine Waren und Dienstleistungen an und erleiden daher aufgrund der COVID-19-Pandemie keinen Nachfragerückgang bzw. verzeichnen keinen wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfall. Dies wäre aber für einen Anspruch auf KAE unabdingbar. Demzufolge haben die in der obigen Frage aufgeführten Personen keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn sie über einen Arbeitsvertrag mit einer Privatperson verfügen. Eine andere Ausgangslage liegt vor, wenn die Raumpflegerin beispielsweise von einem Reinigungsunternehmen eingestellt wurde, welches sie an einen privaten Kunden vermittelt.

Die Beanspruchung der Dienste von in Privathaushalten angestellten Personen wurde während der COVID-Krise nicht untersagt, so dass deren vertragliche Inanspruchnahme weiterhin möglich war, wenn die Vorgaben bezüglich Gesundheitsschutz der Angestellten eingehalten sind. Privathaushalte sind als Arbeitgeber in allen Fällen verpflichtet, die Löhne der angestellten Personen weiter zu zahlen, auch wenn sie die Angestellten darum bitten, nicht zur Arbeit zu kommen. Die KAE ist keine Rechtsschutzversicherung, die dann Leistungen erbringt, wenn Verträge nicht eingehalten werden.

Privathaushalte als Arbeitgeber haben somit generell keinen Anspruch auf KAE, was sich auch durch eine allfällige Änderung im KAE-Meldeverfahren, wie dies im Postulat vorgeschlagen wird, nicht beheben liesse. Eine Prüfung und Berichterstattung betreffend Einführung einer Meldemöglichkeit von Kurzarbeit durch die Arbeitnehmenden in Privathaushalten erübrigt sich somit.

Unbeachtlich ist daher auch, ob es sich bei den in Privathaushalten angestellten Personen um Schweizer Staatsbürger/innen, Ausländer/innen mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung oder um Sans-Papiers handelt. Denn Anknüpfungspunkt für einen allfälligen KAE-Anspruch ist nicht der Aufenthaltsstatus, sondern die Unterstellung unter die ALV-Beitragspflicht (weshalb Selbstständigerwerbende - welche nicht der ALV-Beitragspflicht unterstehen - für sich selbst keine KAE abrechnen können).

Mit dem Postulat 18.3381 "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" war u. a. beantragt worden, in einem Bericht alle Rechtsansprüche auf und aus Sozialversicherungen, die auch Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus (Sans-Papiers) gewährt werden, aufzulisten und die Folgen einer möglichen Aberkennung der gewährten Rechtsansprüche sowohl für Bund, Kantone und Gemeinden als auch für die betroffenen Sans-Papiers darzulegen. Dieses Postulat wurde am 12. Juni 2018 vom Nationalrat angenommen. Eine zusätzliche Prüfung und Berichterstattung ist daher nicht angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3201	n	Mo. Fraktion S. Wichtige Anerkennung für systemrelevante Arbeit	Funiciello	-		X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Angestellten, die während der Corona Krise als "Systemrelevant" eingestuft wurden, eine Prämie in der Höhe von 5000 Schweizer Franken auszuzahlen.

Begründung "Systemrelevant" war und ist das Schlagwort der Corona Krise. Pflegefachfrauen, Detailhandelsangestellte, Kitamitarbeiterinnen, Reinigungspersonal, Sicherheitspersonal - sie alle mussten an der Front arbeiten, sie alle haben ihre Gesundheit aufs Spiel setzen müssen, damit wir weiterhin gepflegt werden, Nahrungsmittel erhalten, saubere Spitäler und ÖV vorfinden und Kinder hüten lassen können, wenn nötig.

Die Schweiz hat diesen Heldinnen und Helden in einem ersten Schritt gedankt. Am 20. März standen Tausende von Menschen auf ihren Balkonen und an ihren Fenstern und haben eben diese Heldinnen und Helden beklatscht.

Doch Klatschen reicht nicht. Wer eine so wichtige Arbeit für die Gesellschaft leistet, wie die Heldinnen und Helden der Corona Krise, sollte auch anständig entlohnt werden. In einem ersten raschen Schritt sollten daher die Menschen in systemrelevanten Berufen als Dank und Anerkennung für ihre Arbeit in dieser aussergewöhnlichen Zeit eine Prämie erhalten.

Stellungnahme Die Coronavirus-Pandemie ist eine gesundheitspolitische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Herausforderung von historischer Dimension, die den Alltag unzähliger Menschen in der Schweiz stark verändert hat. Der Bundesrat anerkennt, dass während der Krise viele Erwerbstätige einen grossen Einsatz geleistet haben, um das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Gesellschaft in dieser schwierigen Zeit sicherzustellen. Dazu gehören auch die in der Motion angesprochenen Berufsgruppen.

Die Motion verlangt, dass Angestellten, die während der Krise als "systemrelevant" eingestuft worden seien, eine Prämie ausbezahlt wird. Eine offizielle Definition "systemrelevanter" Berufe gibt es allerdings nicht. Eine solche Definition wäre mit zahlreichen Abgrenzungsfragen verbunden und könnte dem Beitrag, welche viele Einzelne in dieser Krise leisten und geleistet haben, nicht gerecht werden. In der nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018-2022 vom 8. Dezember 2017 identifiziert der Bundesrat neun kritische Sektoren: Behörden, Energie, Entsorgung, Finanzen, Gesundheit, Information und Kommunikation, Nahrung, Öffentliche Sicherheit und Verkehr. Auch in dieser Strategie wird auf eine Definition "kritischer" Berufsgruppen verzichtet.

Die gesundheitspolitischen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie deren Folgen für Unternehmen haben für viele Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende erhebliche Einkommenseinbussen verursacht. Um Härtefälle bei unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie Arbeitnehmenden und Selbstständigen rasch und gezielt abzufedern, hat der Bundesrat unter anderem die Absicherung durch Kurzarbeits- und Arbeitslosenentschädigung verstärkt und für von der Krise betroffene Angestellte und Selbstständige vorübergehend neue Erwerbersatzlösungen geschaffen. Hinzu kommen Liquiditätshilfen in Form von Kreditgarantien für betroffene Unternehmen. Diese Massnahmen zur Bewältigung der grössten wirtschaftlichen Krise seit vielen Jahrzehnten werden beim Bund im laufenden Jahr zu historisch einmaligen Mehrausgaben in der Höhe von voraussichtlich rund 31 Milliarden Franken führen. Zudem übernimmt der Bund Bürgschaften und Garantien im Umfang von bis zu 41 Milliarden Franken.

Für Arbeitnehmende, die in der Krise ihre Erwerbstätigkeit fortsetzten und teilweise sogar einen besonders grossen Einsatz leisteten, können die Arbeitgebenden diesen Einsatz angemessen abgelten. Eine gesetzliche Pflicht hierzu besteht allerdings nicht. Mehrere Unternehmen haben bereits Prämien ausgesprochen (z.B. die Post oder verschiedene Detailhändler). Der Bundesrat begrüsst diese Initiativen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3239	n	Mo. Fraktion RL. Covid-19. Gezielt in Forschung und Entwicklung investieren	Wasserfallen Christian	-		X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, als befristete Sondermassnahme, den Zugang zur Unterstützung von Innovationsprojekten durch die Innosuisse für Schweizer KMU zu erleichtern. Dafür sollen die Rahmenbedingungen bezüglich der Eigenbeteiligung der Unternehmen an den Projektkosten flexibilisiert werden, sodass Schweizer KMU, die mit einem Forschungspartner ein Innovationsprojekt umsetzen wollen, der geforderte Cash-Beitrag einmalig erlassen werden kann.

Begründung Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie zieht gravierende wirtschaftliche Konsequenzen nach sich. Baldmöglichst müssen daher Massnahmen ergriffen werden, um unsere KMU bei der Bewältigung der anstehenden wirtschaftlichen Krise zu unterstützen. Die Innovationskraft von Schweizer Unternehmen ist für ihre Wettbewerbsfähigkeit zentral. Damit die schwierige Wirtschaftslage, KMU nicht daran hindert, in Innovationstätigkeiten zu investieren, soll die bundesseitige Innovationsförderung einen direkten kurz- und mittelfristig wirksamen Beitrag leisten und die Innovationsfähigkeit von KMU gezielt unterstützen. Damit sollen die KMU ihre Wettbewerbsfähigkeit auch in dieser schwierigen Phase stärken und Arbeitsplätze sichern können.

Unter den regulären F&E-Förderbedingungen der Innosuisse müssen die Unternehmen einen Anteil von mindestens 50 Prozent der Gesamt-Projektkosten übernehmen und davon zehn Prozent des bewilligten Bundesbeitrages als Cash-Beitrag an die Arbeitsleistung des Forschungspartners einbringen. Dieser Cash-Beitrag schmerzt innovationswillige KMU gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten sehr und kann der Grund dafür sein, auf ein Innovationsprojekt zu verzichten. Der einmalige Erlass dieses Cash-Beitrags stellt daher ein einfaches, konkretes Mittel dar, um die Innovationsbereitschaft von KMU zu stärken. Bereits in Reaktion auf den starken Franken 2015 zeigten ähnliche Sondermassnahmen gute Erfolge.

Die Mittel sind ausreichend im Budget einzustellen, sodass auch andere Förderinstrumente der Innosuisse, wie die Innovations-Checks, keinesfalls geschwächt, sondern vielmehr gestärkt werden können.

Stellungnahme Als Folge der Coronavirus-Epidemie hat der Bundesrat bis Mitte Mai 2020 umfassende Massnahmen im Umfang von insgesamt über 60 Milliarden Franken verabschiedet. Mit diesen Massnahmen sollen Lohnfortzahlungen und Liquidität von solventen Unternehmen gesichert, sowie Massenentlassungen verhindert werden. Sie stehen auch für von der Coronakrise betroffenen KMU mit laufenden oder geplanten Innovationsprojekten zur Verfügung. Der Erlass des Cash-Beitrages von Unternehmen in Innovationsprojekten Innosuisse ist in Ausnahmefällen bereits heute möglich.

Der Bundesrat beobachtet laufend die wirtschaftliche Lage. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob es zusätzliche Massnahmen braucht. Die Annahme der Motion würde das Resultat dieser Bedarfsprüfung vorwegnehmen. Das Anliegen des Erlasses des Cash-Beitrages kann zudem bereits heute erfüllt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3245	n	Mo. Fraktion M-E. Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern	Regazzi	-		X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die Abhängigkeit von internationalen Liefer- und Produktionsketten für essentielle Güter zu verringern. So soll die Versorgungssicherheit in zukünftigen Krisen besser gewährleistet werden und die nachhaltige Wirtschaft der Schweiz gestärkt werden.

Begründung Die weltweite Pandemie zeigt, wie unsere Wirtschaft und unsere Gesundheitsversorgung durch die ausgeprägte Globalisierung in Abhängigkeiten geraten sind, die sie angreifbar und verletzlich machen. Politik und Gesellschaft müssen realisieren, dass man bei essentiellen Gütern nicht nur auf den Preis schauen kann. Ein gutes Beispiel dafür ist die Pharmaindustrie, wie in der Motion 20.3166 der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 29. April 2020 dargelegt wird. Neben der Stärkung unsere Versorgung für die nächste Krise, ermöglicht eine vermehrte inländische Produktion die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die nach der Corona-Pandemie dringen benötigt werden.

Stellungnahme Die schweizerische Wirtschaft ist stark in die internationalen Liefer- und Produktionsketten eingebunden. Dies erlaubt ihr, sich auf die Herstellung spezifischer, insbesondere wertschöpfungsintensiver, Güter und Dienstleistungen zu spezialisieren sowie geeignete und preiswerte Vorprodukte aus dem Ausland zu beschaffen. Die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass internationale Lieferketten in einzelnen Fällen rasch protektionistischen Massnahmen zum Opfer fallen können und der Bezug gewisser Güter aus dem Ausland schwierig sein kann (bspw. für medizinisches Schutzmaterial und einzelne Medikamente). Dank der Flexibilität der Unternehmen, zahlreichen Interventionen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO sowie des schweizerischen diplomatischen Netzwerkes konnten praktisch alle Fälle von blockierten Lieferungen behoben werden. Die guten Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern sowie die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von internationalen Wirtschaftsorganisationen und bilateralen Freihandelsabkommen haben wesentlich dazu beigetragen. Die Unternehmen in der Schweiz konnten weiterhin, jedoch teilweise mit Verzögerungen, alle benötigten Güter und Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen.

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen von Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung und von krisenresistenteren Versorgungsketten. Ein bewährtes Instrument für die Versorgungssicherheit ist die Pflichtlagerhaltung auf Basis des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531). Dieses regelt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag. Der Bundesrat erachtet hingegen den Weg mittels Motion als vorschnell bzw. verfrüht.

Zielgerichtete und wirksame Massnahmen erfordern eine Gesamtschau und damit eine evidenzbasierte und zielgerichtete Analyse der Versorgungssicherheit während der Krise. Entsprechend empfiehlt der Bundesrat das Po. 20.3433 Reimann sowie die Mo. 20.3197 Burgherr zur Annahme. Im Fall von Medikamenten und Impfstoffen, wie in der Antwort auf die Motion 20.3166 erwähnt, erarbeitet der Bundesrat bereits einen Bericht über die Herausforderungen bei der Versorgung und möglichen Massnahmen. Der Bundesrat ist bereit auf Basis der zu erstellenden Gesamtschau die richtigen Lehren aus der Krise zu ziehen und, falls erforderlich, dem Parlament die geeigneten Massnahmen zur Verbesserung der Krisenresistenz der Versorgungsketten mit essentiellen Gütern vorzuschlagen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3257	n	Mo. Dandrès. Für eine soziale und kohärente Unterstützung der von der Krise betroffenen Selbstständigerwerbenden und Angestellten		-		X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der Artikel 31 Absätze 2 und 3, 34 Absatz 1 und 35 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) auszuarbeiten, der Folgendes vorsieht:

- Die bisher nach Artikel 31 Absätze 2 und 3 AVIG von der Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossenen Personen sollen neu in das ordentliche Kurzarbeitsentschädigungsregime integriert werden, und zwar ohne dass diese Entschädigung nach Artikel 5 der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung plafoniert wird.
- Selbstständigerwerbende nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sollen aufgenommen werden und Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung erhalten, sofern das für die Berechnung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge massgebende jährliche Einkommen 148 200 Franken nicht übersteigt. Auf dem der AHV angegebenen Einkommen der Selbstständigerwerbenden nach Artikel 12 ATSG soll ein beschränkter und befristeter Beitrag an die Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Die Erhebung dieses Beitrags soll ein Jahr nach Ausserkrafttreten der Massnahmen, die der Bundesrat im Zusammenhang mit der Coronakrise gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung getroffen hat, beginnen.
- Die Personen nach den Buchstaben a und b sollen für ihren Einkommensausfall zu 100 Prozent entschädigt werden, höchstens aber im Umfang des Schweizer Medianlohns, auch wenn ihr massgebendes Einkommen höher ist.
- Der Verdienstausschlag aller anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll zu 100 Prozent ihres Lohnes entschädigt werden, soweit der Verdienst höchstens dem Schweizer Medianlohn entspricht. Für den Teil des Verdiensts, der darüber liegt, werden diese Personen nach Artikel 34 AVIG zu 80 Prozent entschädigt.
- Die Unternehmen, die von der Kurzarbeitsentschädigung profitieren, sollen in der Zeit, in der sie von dieser Entschädigung profitieren, und zwei Jahre danach darauf verzichten müssen, ihren Aktionärinnen und Aktionären Dividenden auszuschütten oder andere Vorteile wie den Rückkauf von Aktien zu gewähren;
- Diese Unternehmen sollen sich verpflichten, alles vorzukehren, um Kündigungen zu vermeiden.

Begründung Auf die Schweiz könnte eine wirtschaftliche und finanzielle Krise zukommen, die von neuen Pandemiewellen weiter verschärft würde. Im Hinblick auf die Zukunft sind die Sozialversicherungen in einem Gesetzgebungsverfahren anzupassen, das die demokratischen Institutionen besser respektiert.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich die Covid-19-Krise auch nach Ende August 2020 noch auf die Wirtschaft auswirken wird und die Schweiz gegen mögliche weitere Krisen nicht gefeit ist. Die in der Motion vorgeschlagenen Massnahmen stellen jedoch keine langfristige Lösung dar. Eine dauerhafte Verankerung im Gesetz würde das bewährte System der Arbeitslosenversicherung (ALV) gefährden und die ALV finanziell stark belasten. Die aufgrund der Covid-19-Krise getroffenen ausserordentlichen Massnahmen wurden in einer Ausnahmesituation beschlossen, um die Wirtschaft rasch und zeitlich begrenzt zu unterstützen. Diese Massnahmen haben für den ALV-Fonds bereits sehr hohe Kosten verursacht.

a + c) Artikel 31 Absatz 2 AVIG (SR 837.0) betrifft Heimarbeitnehmende und Arbeitnehmende, deren Arbeitszeit innerhalb vertraglich festgelegter Grenzen veränderlich ist. Diese Personen haben zwar auch Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE), unterliegen jedoch besonderen Regeln hinsichtlich der Festlegung der normalen Arbeitszeit (Art. 46 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV; SR 837.02) und des anrechenbaren Arbeitsausfalls (Art. 48 AVIV). Dank dieser Regeln, welche im Rahmen der Covid-19-Massnahmen nicht geändert wurden, ist es möglich, die Besonderheiten dieser Beschäftigungsformen bei der Prüfung der Anträge auf KAE zu berücksichtigen. Es ist somit nicht sinnvoll, sie für die Zukunft abzuändern.

Artikel 31 Absatz 3 AVIG schliesst den Anspruch auf KAE für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmenden aus. Gemäss Buchstabe a handelt es sich dabei insbesondere um Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist (z.B. Arbeit auf Abruf, bei der der Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankt, oder Tätigkeiten mit erfolgsabhängiger Entlohnung). Wegen der Covid-19-Krise wurde eine zeitweilige Abweichung, vom 1. März bis 31. August 2020, für einen Teil dieser Arbeitnehmenden beschlossen, namentlich für Arbeitnehmende auf Abruf, die seit mehr als sechs Monaten für ein Unternehmen arbeiten. Eine dauerhafte Aufhebung wäre mit dem Sinn und Zweck der KAE jedoch nicht vereinbar. Die Bestimmbarkeit des Arbeitsausfalls und die Kontrollpflicht der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber bilden zwingende Voraussetzungen für diese Art von Entschädigung.

Ebenfalls nicht anspruchsberechtigt sind gemäss diesem Artikel im Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner oder Partnerinnen (Bst. b), und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Bst. c). Der Gesetzgeber hat diese Personen ausgeschlossen, da sie die Höhe ihrer Entschädigung und den Eintritt des versicherten Risikos selbst beeinflussen oder bestimmen können. Das Bundesgericht hat diese zur Verhinderung von Missbräuchen eingeführte Ausschlussregelung wiederholt bestätigt. Wegen der Corona-Pandemie wurde beschlossen, diesen Ausschluss für die Periode vom 1. März bis 31. Mai 2020 aufzuheben und die Entschädigung auf einen Pauschalbetrag zu begrenzen.

Angesichts der damit verbundenen Missbrauchsrisiken und Kontrollschwierigkeiten darf die Deckung durch die ALV jedoch nicht dauerhaft auf die oben erwähnten Personen ausgeweitet werden.

b + c) Personen, die als selbstständig Erwerbende gelten (Art. 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10] und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), sind nicht beitragspflichtig und somit von der Anspruchsberechtigung in der ALV ausgeschlossen. Die ALV ist nicht für Fälle geeignet, in welchen die versicherte Person das Risiko, die Kurzarbeit und den Verdienstausschlag zu einem grossen Teil selbst bestimmen kann. Wie bei den im vorangehenden Absatz erwähnten Arbeitnehmenden wäre das Missbrauchsrisiko gross und die Umsetzung mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für KAE. Es liegt in der Natur der selbstständigen Erwerbstätigkeit, dass die betreffende Person das Betriebsrisiko trägt, ihr dafür aber auch die erwirtschafteten Gewinne zustehen. Der Anspruch auf KAE darf somit nicht auf selbstständig Erwerbende ausgeweitet werden, auch nicht auf freiwilliger Basis.

d) Nach Ansicht des Bundesrates hat sich das aktuelle System, sprich eine Entschädigung von 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstausschlags, bewährt. Eine Änderung ist nicht gerechtfertigt. Mit Blick auf die anderen Schweizer Sozialversicherungen, die das versicherte Risiko auch nicht zu 100 Prozent decken, und da die Arbeitsstunden ja tatsächlich nicht geleistet werden, scheint es fair, dass die Differenz weiterhin zulasten der Arbeitnehmenden geht.

e + f) Der Bundesrat verweist diesbezüglich auf seine Stellungnahme zur Motion 20.3164 "Keine Dividenden bei Kurzarbeit" der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) vom 29. April 2020.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3265	n	Po. Pasquier. Studie über die Auswirkungen neuer Arbeitsformen auf die Infrastrukturen mit dem Ziel, positive Veränderungen zu implementieren			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Auswirkungen der neuen Arbeitsformen auf die Infrastrukturen zu untersuchen und einen Bericht vorzulegen, um die positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaft zu implementieren. Untersucht werden sollen insbesondere folgende Aspekte:

1. Auf welche Art und in welchem Ausmass könnten neue Formen der Arbeit, des Studiums und der Versorgung, die während der Pandemie entwickelt wurden, dauerhaft implementiert werden, um die Infrastrukturen zu entlasten und um mobilitätsbedingte externe Kosten zu reduzieren?
2. Welche Rahmenbedingungen sollen umgesetzt werden, um die Weiterführung der Telearbeit für Unternehmen, Verwaltungen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechender Absicht zu fördern?
3. Wie können die Infrastrukturen optimiert werden, sodass die Telearbeit attraktiver und effizienter wird?
4. Welche Folgen sind für die Gemeinschaft zu erwarten?

Begründung Die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lockdown haben grossen Einfluss auf die Mobilität; der Rückgang ist sehr stark, neue Formen entstehen. Telearbeit, Fernunterricht, virtuelle Sitzungen, Online-Bestellungen und Lieferservices haben zugenommen. Einerseits ist die Schweiz seit Jahrzehnten mit einer Zunahme des Verkehrs konfrontiert und Wachstumsprognosen stellen uns vor grosse Herausforderungen; andererseits müssen die Auswirkungen der neuen Arbeitsformen auf die Infrastrukturen untersucht werden, um die positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaft zu implementieren.

Durch die Zunahme der Mobilität von Personen und Gütern steht bezüglich Auslastung, Kosten und externen Auswirkungen viel auf dem Spiel. Mehrere Massnahmen wurden geprüft, um den Pendlerverkehr zu reduzieren, das Verkehrsaufkommen in Spitzenzeiten zu entlasten und die Infrastrukturen besser zu nutzen. Als Beispiele seien die Tarifgestaltung im Bereich des öffentlichen Verkehrs oder die Förderung der Telearbeit genannt.

Die Telearbeit wird zwar seit fast dreissig Jahren ausgiebig untersucht; genutzt wird diese Möglichkeit aber nach wie vor wenig. Das könnte sich nun ändern: 80 Prozent der Bevölkerung möchte in Zukunft vermehrt zu Hause arbeiten. Es sieht so aus, als hätten wir nun die Gelegenheit, diese Arbeitsform stärker zu implementieren. Auf die Gemeinschaft dürfte sich dies positiv auswirken. Es geht darum, rasch die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeitsbedingungen für die Telearbeit und das Heimstudium zu verbessern.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich in der Vergangenheit wiederholt zu flexiblen Arbeitsformen geäussert, welche beispielsweise durch Telearbeit ermöglicht werden. Auf die Auswirkungen der Telearbeit und der damit verbundenen örtlichen und zeitlichen Flexibilisierung ging er im Bericht über die Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen vom 8. November 2017 ein. Der Bundesrat unterstützt die flexiblen Arbeitsformen aus ökologischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Gründen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation Egger Thomas 19.3628, "Work Smart und Village Office", vom 21.08.2019). Da flexible Arbeitsformen nicht für alle Tätigkeiten und Berufe gleichermassen geeignet sind, ist die Entscheidung über deren Einsatz aber grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden zu überlassen.

Schon vor dem Ausbruch der Pandemie erfreute sich die Telearbeit in der Schweiz einer zunehmenden Beliebtheit. Durch die Coronakrise und die damit verbundenen Empfehlungen betreffend Hygiene und soziale Distanz hat die Bedeutung von Telearbeit schlagartig stark zugenommen. Die Telearbeit hat in der Krise einen wertvollen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft geleistet und zu einem wichtigen Teil zur Eindämmung der Pandemie beigetragen. Die positive Bilanz bestätigt den Bundesrat darin, dass in der Schweiz gute Rahmenbedingungen für den Einsatz flexibler Arbeitsformen vorhanden sind. Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist die gute Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit digitalen Infrastrukturen.

Während der ausserordentlichen Situation haben zahlreiche Arbeitgeber und Arbeitnehmende neue Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Herausforderungen der Telearbeit gewonnen. Es ist davon auszugehen, dass diese Erkenntnisse in künftige Entscheidungen für den Einsatz flexibler Arbeitsformen einfließen werden. Wichtig bleibt, dass die Unternehmen vorgängig geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat deshalb vergangenes Jahr eine Broschüre zu wichtigen Vorkehrungen für Telearbeit bzw. Homeoffice im Speziellen veröffentlicht (Arbeiten zu Hause - Homeoffice; www.seco.admin.ch > Publikationen). Diese zeigt auf, welche Faktoren für eine erfolgreiche Umsetzung von Homeoffice beachtet werden müssen und wie diese etabliert werden können.

Bis Ende 2022 wird der Bundesrat einen Monitoringbericht über die relevanten Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung des Arbeitsmarktes verabschieden. Dabei wird er auch auf die Entwicklung der Telearbeit eingehen. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3270	n	Mo. Roduit. Dringende Covid-19-Massnahmen für den Rebbaubau		-		X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen die Importeure von ausländischem Wein verpflichtet werden, auch Schweizer Wein in den Handel zu bringen.

Begründung Covid-19 wirkt sich besorgniserregend auf die Zukunft des Schweizer Rebbaus aus. Die Massnahmen zur Bewältigung der Krise haben zur Schliessung der wichtigsten Verkaufskanäle für Schweizer Wein - zum Beispiel die Gastronomie - und zum Wegfall des Direktverkaufs geführt. Der Rückgang des Verkaufs während der Covid-19-Krise wird auf 40 Prozent geschätzt, und eine Rückkehr zu einer normalen Situation wird viele Monate dauern. Zu den Problemen im Zusammenhang mit unverkauften Lagerbeständen wird das Problem der Einkellerung der Weinlese 2020 kommen, es sei denn, es wird eine drastische Beschränkung der Produktion vorgesehen, was wiederum die Schwierigkeiten der Branche noch vergrössern würde.

Mit den europäischen Subventionen und den Finanzhilfen von EU-Mitgliedstaaten wird die Finanzierung des Absatzes europäischen Weins weitergeführt und sogar verstärkt. Vor diesem Hintergrund sind die Schweizer Weine, was die Absatzförderung angeht, einer starken Ungleichbehandlung und einer Wettbewerbsverzerrung ausgesetzt.

Ziel der vorgeschlagenen Massnahme ist es, Schweizer Weinen die gleichen Marktchancen wie ausländischen Weinen zu bieten. Um dies zu erreichen, sollen die Importeure verpflichtet werden, auch Schweizer Weine in den Handel zu bringen. Diese Art von Massnahme, die gestützt auf Artikel 22 Absätze 3 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes ergriffen werden kann, hat sich bereits bei der Vermarktung in anderen Produktionssektoren der Landwirtschaft (z. B. Rindfleisch) bewährt.

Auch die kleinen und mittleren Unternehmen, die sich auf den Handel mit ausländischem Wein spezialisiert haben - sie sorgen für fast 30 Prozent des Importvolumens -, müssten zur Absatzförderung des Schweizer Weins beitragen. Die Wettbewerbsfreiheit würde dadurch nicht beeinträchtigt, sondern es würde ein unerwünschter Transfer von Importrechten hin zu anderen autorisierten Importeuren vermieden, was unter dem Strich zu einer Steigerung des Verkaufs von Schweizer Weinen führen würde.

Dieses Ziel steht übrigens im Einklang mit dem, was Bundesrat Guy Parmelin in seinem Brief vom 14. April 2020 dem Branchenverband Schweizer Reben und Weine und den Schweizer Weinbauernverband geschrieben hat: "Ich bin überzeugt, dass eine bessere Positionierung der Schweizer Weine nur gelingt, wenn während und nach dieser schwierigen Phase neue Konsumentinnen und Konsumenten gewonnen werden können."

Stellungnahme Seit der Zusammenlegung der Zollkontingente für Weiss- und Rotwein der WTO am 1. Januar 2001 wurde das Kontingent von 170 Millionen Liter nie vollständig ausgeschöpft. Die Verteilung der Kontingente auf die Importeure erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 22 LwG (SR 910.1). Die Kontingentsanteile werden entsprechend der Reihenfolge der Verzollung, besser bekannt unter dem Namen "Windhund-Verfahren" (Weinverordnung, SR 916.140, Art. 45) zugeteilt. Der Bundesrat hat sich zu dieser Frage des Motionärs bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Freysinger [12.3482](#) "Importkontingente für Wein" und zuletzt in seiner Antwort auf die Interpellation Borloz [18.3220](#) "Zuteilung der Kontingentsanteile für die Einfuhr von Wein" geäußert. Eine Änderung des Zuteilungsverfahrens würde zu keiner Reduktion der Importmenge innerhalb des Kontingents führen, da gemäss WTO-Recht das gesamte Kontingent uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden muss, unabhängig von der Zuteilungsart. Die Einführung der Inlandleistung würde hingegen komplexe administrative Aufgaben und unnötige Kosten für die rund 3400 Weinimporteure und die öffentliche Hand nach sich ziehen (insbesondere die Anmeldungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Schweizer Wein durch Berechtigte, die Kontrolle dieser Anmeldungen, die individuelle Verteilung der Zollkontingente, die Kontrolle ihrer Ausnutzung sowie die Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch).

Ausserdem würde die Einführung der Inlandleistung für die Verteilung des Zollkontingents für Wein den Wettbewerb stark einschränken und stünde damit in Widerspruch zu Artikel 22 des LwG. Die Folge davon wäre das Entstehen von Importrenten, die sich auf die Konsumentenpreise niederschlagen würden.

Der Bundesrat hat, um die Schweizer Weinwirtschaft besonders zu unterstützen, eine Massnahme beschlossen, die mit dem internationalen und nationalen Recht vereinbar, der ausserordentlichen Situation angemessen, wirksam und administrativ verhältnismässig ist. Er hat am 20. Mai 2020 die COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein (SR 916.141) verabschiedet, die am 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Gestützt auf diese Verordnung sollen 10 Millionen Franken für die Deklassierung von Wein eingesetzt werden. Das Parlament hat den dazu nötigen Nachtragskredit am 4. Juni 2020 gutgeheissen. Die gewährte Finanzhilfe stellt eine Marktentlastungsmassnahme dar. Für jeden Liter deklassierten AOC-Wein, der hauptsächlich in der Nahrungsmittelindustrie Verwendung findet, wird ein Beitrag von maximal 2 Franken gewährt. Die Massnahme trägt zur Stabilisierung des Markts bei, der einen Absatzrückgang erlitten hat, und stützt den Traubenpreis für die Ernte 2020. Diese Finanzhilfe erfolgt zusätzlich zur generellen und für das Jahr 2020 verstärkten Unterstützung des Bundes für Branchenmassnahmen zur Förderung des Weinabsatzes, um den Schweizer Wein noch besser bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu positionieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3295	n	Mo. Bregy. Mehr Schweizer Wein dank Senkung der Zollkontingente			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, Anhang 3 Ziffer 13 der Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01) zu ändern und das Zollkontingent von aktuell 1 700 000 Hektolitern befristet, zum Beispiel für die Jahre 2020 und 2021, zu senken.

Begründung Die COVID-19-Pandemie trifft den Schweizer Weinbau hart. Aufgrund der Schliessung der Gastronomie ist der wichtigste Absatzkanal für die Schweizer Weine von einem Tag auf den anderen verschwunden. Die Situation der bereits vollen Lager der Weinproduzenten spitzt sich dadurch weiter zu. Ohne rasch wirkende absatzfördernde respektive protektionistische Massnahmen für den Schweizer Wein ist zumindest die Weinernte 2020 ernsthaft gefährdet. Damit verbunden sind wirtschaftliche Folgen und entsprechende finanzielle Einbussen in den kommenden Jahren. Neben der Stärkung der Promotion des Schweizer Weins hilft kurzfristig vor allem die Beschränkung der Einfuhr ausländischer Weine. Diese kurzfristige Massnahme schliesst nachhaltige Massnahmen in diesem Bereich wie zum Beispiel die Anpassung der Einfuhrbestimmungen in Bezug auf Qualitäts- und Produktionserfordernisse nicht aus.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich zu den Vorschlägen einer Senkung des Weinzollkontingents bereits in seinen Stellungnahmen zu den Motionen 12.3482 Freysinger "Importkontingente für Wein" und 12.3726 Hiltbold "Weinimportkontingent dem Konsum anpassen" geäußert; beide wurden vom Parlament abgelehnt. In jüngerer Zeit hat der Bundesrat in seinen Antworten auf die Interpellation 19.4303 Addor "Die Weineinfuhrkontingente überdenken?" und auf die Motion 19.4410 Nicolet "Das Einfuhrkontingent für ausländische Weine muss um 50 Prozent gesenkt werden" erneut die Argumente und seinen Standpunkt, nicht auf die Neuverhandlung des Weinkontingents einzutreten, dargelegt. Die Tatsache, dass der Motionär eine temporäre Senkung des Weinkontingents vorschlägt, ändert nichts an der bisherigen Meinung des Bundesrates.

Im Jahr 1995 notifizierte der Bund der WTO drei Zollkontingente für Wein: Rotwein (162 Millionen Liter), Weisswein in Flaschen (4,5 Millionen Liter) und offener Weisswein (3,06 Millionen Liter). Im gleichen Jahr beschloss der Bundesrat, die Zollkontingente für Weiss- und Rotwein bis zum 1. Januar 2001 zu einem einzigen Kontingent von 170 Millionen Litern zusammenzulegen. Das Parlament hat die Änderung des Weineinfuhrsystems am 30. April 1997 genehmigt. Die Errichtung eines Weinzollkontingents wird der WTO gemäss den geltenden internationalen Regeln notifiziert. Die Senkung des Umfangs des Weinzollkontingents, wenn auch nur temporär, würde zur Folge haben, dass die gegenüber der WTO eingegangenen internationalen Verpflichtungen der Schweiz betreffend Marktzugang angepasst werden müssten.

Gemäss Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (SR 0.632.21) setzt eine solche Anpassung voraus, dass sie mit den Vertragsparteien, die Hauptlieferant sind, verhandelt und diesbezüglich eine Einigung erzielt wurde. Es geht darum, Ausgleichmassnahmen festzulegen, die die Zugeständnisse auf einem Stand halten müssen, der für den Handel nicht weniger günstig ist als im geltenden Abkommen. Diese Ausgleichmassnahmen bestehen beispielsweise in der Senkung der Zölle auf Wein, aber auch auf anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Milch, Obst, Gemüse, Fleisch usw.) oder industriellen Produkten.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Weinabsatz aufgrund der am 16. März 2020 getroffenen Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung der Pandemie, insbesondere wegen der Schliessung der Restaurants und dem Veranstaltungsverbot, eingebrochen ist. Die finanziellen Konsequenzen für die Weinbaubetriebe und für die Einkellerer sind schwerwiegend. In diesem Kontext hat der Bundesrat am 20. Mai 2020 die COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein (SR 916.141) verabschiedet, die am 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Gestützt auf diese Verordnung sollen 10 Millionen Franken für die Deklassierung von Wein eingesetzt werden. Das Parlament hat den dazu nötigen Nachtragskredit am 4. Juni 2020 gutgeheissen. Die Massnahme trägt zur Stabilisierung des Markts bei, der einen Absatzzrückgang erlitten hat, und stützt den Traubenpreis für die Ernte 2020.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass es nicht im Interesse der Weinwirtschaft in der Schweiz und der Schweizer Wirtschaft insgesamt ist, WTO-Verhandlungen aufzunehmen, um den Umfang des Zollkontingents temporär zu ändern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3299	n	Mo. Baumann. Bessere Bedingungen für Fleischersatzprodukte			-	X

Eingereichter Text Zur Stärkung des Schweizer Produktionsstandortes im wachsenden Markt mit pflanzenbasierten Fleischersatzprodukten wird der Bundesrat beauftragt,

1. In seiner Information an die Bevölkerung und die Gastronomie vermehrt auf das vielfältige Angebot an pflanzenbasierten Fleischersatzprodukten hinzuweisen und für deren gesundheitlichen und ökologischen Vorteile zu sensibilisieren.
2. im Rahmen der KMU-Politik und der Innovationsförderung die Innovation und Entwicklung im Bereich der pflanzenbasierten Fleischersatzprodukte mehr zu berücksichtigen.
3. im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung mit den bestehenden Mitteln den Konsum von Schweizer Fleischersatzprodukten zu fördern.

Begründung Angesichts der ökologischen und gesundheitlichen Folgen eines übermässigen Fleischkonsums ist es erfreulich, dass der Konsum von pflanzenbasierten Fleischersatzprodukten kontinuierlich zunimmt. Neben dem zunehmenden Problembewusstsein in der Bevölkerung ist das immer breitere Angebot an innovativen und qualitativ hochwertigen Produkten eine Ursache dieser positiven Entwicklung. Gerade die aus Erbsen- oder Weizenproteinen hergestellten Produkte der jüngsten Generation sind in Aussehen, Geschmack und Konsistenz fast nicht von Fleisch zu unterscheiden und erfüllen die Anforderungen an eine gesunde Ernährung.

Die Nahrungsmittelkonzerne haben das wirtschaftliche Potenzial dieser Veränderung in den Ernährungsgewohnheiten erkannt und investieren zunehmend in die Entwicklung neuer Produkte. Auch Schweizer Start-ups und KMU sind in der Entwicklung von neuen Herstellungsverfahren und der Produktion von innovativen Fleischersatzprodukten aktiv. Trotzdem werden viele der im Detailhandel und in der Gastronomie angebotenen Produkte oder deren Rohstoffe importiert. Dabei stärkt eine vermehrte Herstellung in der Schweiz den Produktionsstandort und der Anbau der pflanzlichen Proteinquellen eröffnet der Landwirtschaft neue Möglichkeiten in einem wachsenden Markt.

Im Sinne der Gesundheitsförderung und nachhaltigen Entwicklung gilt es, diese Veränderung im Konsumverhalten zu stärken und gleichzeitig Schweizer Produkte in diesem wachsenden und international umkämpften Markt zu positionieren. Um den Produktionsstandort langfristig zu stärken, sollen die Innovation und Entwicklung in diesem Bereich gefördert werden.

Stellungnahme Der Bundesrat ist auch der Meinung, dass ein massvoller Fleischkonsum aus gesundheitlichen und ökologischen Gründen sinnvoll ist. Er begrüsst, dass die Wirtschaftsbeteiligten auf die wachsende Nachfrage alternativer Proteinquellen mit innovativen Ansätzen und neuen Produkten reagieren und damit Wertschöpfung in der Schweiz generieren. Da die Ansprüche von Hülsenfrüchten an Klima und Kulturführung höher sind als etwa von Getreide, werden diese aktuell nur in sehr geringem Umfang angebaut. Gleichzeitig stellen die im Bereich der Proteinextraktion tätigen Verarbeiter hohe Anforderungen an die Qualität und Homogenität der Rohstoffe.

Im Detail nimmt der Bundesrat zu den Forderungen des Motionärs wie folgt Stellung:

1. Zuständig für die Information der Öffentlichkeit über eine ausgewogene, abwechslungsreiche und nachhaltige Ernährung ist das BLV. Zudem kann das BAFU die Bevölkerung über umweltverträgliches Verhalten informieren. Mit der Umsetzung der vom BLV erarbeiteten Schweizer Ernährungsempfehlungen, welche einen Fleischkonsum von 2 - 3 Portionen pro Woche enthalten, ist eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung und eine ausreichende Proteinzufuhr möglich. Eine Reduktion des Fleischkonsums leistet zudem einen Beitrag an die Verminderung des Ausstosses von Klimagasen. Neben den verarbeiteten pflanzlichen Fleischersatzprodukten gibt es zahlreiche kaum oder nicht verarbeitete pflanzliche Proteinquellen wie Hülsenfrüchte, Nüsse, Kerne sowie auch Getreide. Eine vermehrte Information und Sensibilisierung ausschliesslich zu verarbeiteten pflanzlichen Fleischersatzprodukten ist zurzeit nicht vorgesehen.

2. Die Wirtschafts- und KMU-Politik des Bundes legt den Fokus auf gute Rahmenbedingungen, sowie auf gezielte Instrumente wie die Förderung der Innovation durch Innosuisse und die Umwelttechnologieförderung des BAFU. Die Instrumente richten sich grundsätzlich an alle Branchen und Unternehmen. Innosuisse fördert insbesondere Vorhaben, die einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung leisten, so z.B. Swiss Food Research im Bereich der pflanzenbasierten bzw. nicht fleischbasierten Proteinversorgung.

3. Die Absatzförderung ist grundsätzlich Sache der einzelnen Unternehmen sowie der landwirtschaftlichen Produzenten- oder Branchenorganisationen. Auf Gesuch hin kann der Bund gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz subsidiäre Unterstützung an Massnahmen der Produzenten- oder Branchenorganisationen, nicht aber an Einzelfirmen leisten.

Die Förderung von innovativen Projekten zum Aufbau von Wertschöpfungsketten auf der Basis von einheimischen Proteinpflanzen ist im Rahmen der Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) möglich.

Aus Sicht des Bundesrates entwickelt sich der Markt relativ dynamisch und es sind keine zusätzlichen staatlichen Eingriffe notwendig, damit Schweizer Anbieter mit innovativen Ansätzen und neuen Produkten auf die wachsende Nachfrage reagieren können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3306	n	Mo. Locher Benguerel. Mit Gutscheinen den Inlandtourismus unterstützen			-	X

Eingereichter Text Infolge der Corona bedingten Einnahmeausfälle sind die Bereiche Tourismus, Kultur und Freizeit besonders hart getroffen. Durch die Einschränkung der Reisefreiheit braucht es starke Anreize für die Schweizer Bevölkerung, ihre Ferien im eigenen Land zu verbringen. Deshalb wird der Bundesrat hinsichtlich der anstehenden Sommersaison jedoch auch mit Perspektive auf die kommende Wintersaison beauftragt, ein Gutscheinsystem zur Unterstützung der Bereiche Gastronomie, Hotellerie, Bergbahnen, Kultur und Freizeit zu entwickeln. Alle Einwohner*innen sollen einen solchen Gutschein im Wert von 200 Franken erhalten.

Begründung Die Coronakrise hat starke Folgen für die gesamte Schweizer Wirtschaft. Insbesondere werden der Tourismussektor und alle Wirtschaftszweige, welche direkt mit dem Tourismus verknüpft sind, noch längere Zeit deutliche Einschränkungen unterliegen. Der Tourismus-, Kultur- und Freizeitsektor wird durch die auf internationaler Ebene auferlegten Einschränkungen der Mobilität sowie durch die Zurückhaltung der Reisenden nachhaltig beeinträchtigt. Gemäss ersten Umfragen der Branche werden massive Umsatzeinbussen in der Beherbergungsbranche erwartet als Folge des Zusammenbruchs der touristischen Wertschöpfungskette. Es muss von einer eigentlichen Tourismuskrisis gesprochen werden. Diese Krise dürfte sich 2020 sehr stark auswirken und wird sehr wahrscheinlich darüber hinaus auch 2021 noch deutlich spürbar sein. Der massive Rückgang des ausländischen Klientels sollte deshalb durch einheimische Kundschaft ersetzt werden. Deshalb gilt es den Inlandtourismus für die Sommer- und Wintersaison 2020/2021 ganz zu fördern.

Stellungnahme Gastronomie, Hotellerie, Bergbahnen, Kultur und Freizeit gehören zu den Wirtschaftsbereichen, die von der Coronakrise am stärksten betroffen sind. Für das laufende Jahr ist mit Logiernächte- und Umsatzeinbussen im Tourismussektor in einem seit Jahrzehnten nicht gesehenen Ausmass zu rechnen. Je nach weiterem Verlauf der Pandemie und der Lockerung internationaler Reisebeschränkungen dürften die ausländischen Gäste erst mit Verzögerung allmählich wieder vermehrt in die Schweiz reisen.

Die eingeschränkten internationalen Reisemöglichkeiten betreffen jedoch auch die Schweizer Bevölkerung. Entsprechend dürfte diese ihre Ferien vermehrt im Inland verbringen. Zudem hat das Parlament in der Sondersession von anfangs Mai zusätzliche Bundesmittel im Umfang von 40 Mio. Franken für Schweiz Tourismus (ST) bewilligt. Als Rahmenbedingung der Mittelverwendung wurde festgehalten, dass die Hälfte der Mittel zur Entlastung der Tourismuspartner von ST eingesetzt werden. Hinzu kommt, dass die Zusatzmittel zur Förderung des nachhaltigen Tourismus sowie mit einem Fokus auf den Binnentourismus eingesetzt werden sollen. Ebenfalls festgehalten wurde, dass bei der Verwendung der Zusatzmittel darauf zu achten ist, dass preislich attraktive Angebote bereitgestellt werden. Aufgrund dieser Umstände ist anzunehmen, dass Konsum-Gutscheine, wie sie in der Motion für Gastronomie, Hotellerie, Bergbahnen, Kultur und Freizeit vorgeschlagen werden, unter den aktuellen Umständen nicht zu wesentlicher Zusatznachfrage, sondern vielmehr zu Mitnahmeeffekten in grösserem Ausmass führen dürften.

Im Querschnittssektor Tourismus, der ein sehr breites Spektrum an Gütern und Dienstleistungen umfasst, könnten Gutscheine nur schwer zielgerichtet für die am stärksten betroffenen Bereiche und somit differenzierbar ausgestaltet werden. Es käme zu Streuverlusten und die Gutscheine könnten sogar unerwünscht strukturerhaltend wirken. Zudem besteht auch das Risiko, dass aufgrund von Hygiene- und Abstandmassnahmen beschränkte Angebotskapazitäten die erhoffte Zusatznachfrage nicht befriedigen können.

Darüber hinaus sollen allfällige Stützmassnahmen zeitgerecht wirken. Es gilt zu vermeiden, dass Massnahmen eine verzögerte und damit potenziell prozyklische Wirkung entfalten. Für die vorgeschlagene Massnahme müsste eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden, was zu erheblichen Verzögerungen der Massnahme führen könnte. Ausserdem würde die Massnahme zu einer Ungleichbehandlung anderer, ebenfalls in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaftsbereiche und Branchen führen.

Die vorgeschlagenen Gutscheine würden zudem erhebliche Kosten für den Bundeshaushalt verursachen. Zum Wert der Gutscheine selbst von 1.7 Milliarden Schweizer Franken (200 Schweizer Franken für die Bevölkerung der Schweiz von 8.6 Millionen) ist der beachtliche administrative Aufwand für die Umsetzung und Kontrolle des Systems hinzuzuzählen. Diese zusätzliche enorme finanzielle Belastung des Bundesfinanzhaushaltes ist vor dem Hintergrund der zu erwartenden grossen Defizite sowie der ungenügenden Effizienz der Gutscheine nicht zu verantworten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3310	n	Mo. Baumann. Klimaschonende Schweizer Landwirtschaft			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt die klimaschonende Landwirtschaft weiter auszubauen, um die Ziele zur Treibhausgasreduktion zu erreichen. Ergänzend zu den heutigen klimarelevanten Förderinstrumenten soll Betrieben die nötige Unterstützung angeboten werden, um auf freiwilliger Basis alle für sie möglichen und denkbaren Klimaschutzmassnahmen umzusetzen.

Begründung Die Landwirtschaft ist schweizweit für rund 13 Prozent der Treibhausgas (THG) -emissionen verantwortlich. Die Minderung der THG-Emissionen und die Anpassung an den Klimawandel gehören zu den wichtigsten Herausforderungen der nächsten Jahre. Mit der Klimastrategie Landwirtschaft hat das BLW die Verantwortung des Sektors adressiert und Ziele für die Anpassung an den Klimawandel und die Reduktion der Emissionen formuliert. Die letzten Jahre haben bereits gezeigt, dass die Landwirtschaft stark durch den Klimawandel betroffen ist, auf der anderen Seite aber auch eine Chance birgt, denn die Landwirtschaft ist ein wichtiger Hebel, um den Klimawandel zu vermeiden. Die Landwirtschaft verfügt über ein bedeutendes Potenzial zur Reduktion ihrer THG-Emissionen sowie zur Bindung von Kohlenstoff in den Böden.

Im Kontext dieser Entwicklungen und Potenziale braucht es verstärkte Anstrengungen. Die Schweiz kann und soll Pionierarbeit in der klimaschonenden Landwirtschaft leisten und diese massgeblich fördern und mitgestalten. Im Vordergrund dieser freiwilligen Massnahmen steht die Umsetzung von möglichen und denkbaren einzel- und überbetrieblichen Massnahmen für mehr Ressourceneffizienz, einen geringeren Ausstoss und die Kompensation von THG, Senken der Betriebskosten und die Verbesserung der Wertschöpfung. Dies soll unabhängig von den Produktionsmethoden und -systemen und nach den jeweiligen betrieblichen Möglichkeiten erfolgen. Heutige Pilotprojekte zeigen, dass mit freiwilligen Massnahmen ein Minus von mehr als 30 Prozent CO₂-Emissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von heute erreicht werden kann.

Um klimaschonend zu produzieren, müssen die Betriebe sensibilisiert, über dessen Potenziale informiert und mögliche Massnahmen aufgezeigt werden. Zu diesem Zweck wird der Bundesrat damit beauftragt sicherzustellen, dass die Landwirtinnen und Landwirte die Möglichkeit haben ihre Betriebe bezüglich ihrer Emissionen gesamthaft zu bilanzieren und Beratungsleistungen für Massnahmen und Umsetzungskonzept zu erhalten.

Stellungnahme Die Schweizer Landwirtschaft soll klimaschonender werden. Gemäss der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) sollen dazu gezielte finanzielle Anreize ausgebaut und Anforderungen erhöht werden. Mit Produktionssystembeiträgen sollen auf die Treibhausgasemissionen wirksame Massnahmen wie die Begrenzung der Rohproteinzufuhr in der Nutztierhaltung, eine längere Nutzungsdauer der Milch- und Mutterkühe, die Etablierung von Agroforstsystemen oder der Ersatz fossiler Energie im Ackerbau und bei Spezialkulturen gefördert werden. Wirkung entfalten sollen zudem die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Anforderungen bezüglich Nährstoffen im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) sowie des Gewässerschutzgesetzes.

Mit der AP22+ sollen die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft bis 2025 gegenüber 2015 um 10 Prozent sinken. Bis 2050 gilt es, die Emissionen soweit als möglich weiter zu reduzieren, damit die Schweiz das vom Bundesrat beschlossene Ziel von netto Null Treibhausgasemissionen bis 2050 erreichen kann. Derzeit wird dazu eine Langfriststrategie erarbeitet. Landwirtschaft und Ernährung sind dabei als Sektoren einbezogen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3315	n	Mo. Romano. Die für die Absatzförderung von Schweizer Wein zur Verfügung stehenden Finanzmittel sicherstellen und erhöhen			-	X

Eingereichter Text Die für die Absatzförderung von Schweizer Wein zur Verfügung stehenden Finanzmittel sicherstellen und erhöhen

Begründung Die Covid-19-Krise hat Auswirkungen auf die gesamte Marktwirtschaft und verursacht schwerwiegende Probleme, auch in der Weinwirtschaft. Während die Nachfrage nach bestimmten Produkten steigt, sinkt sie für andere. Die Schliessung der für die Weinwirtschaft wichtigsten Verkaufskanäle hat die Branche mit voller Härte getroffen und stürzt sie in eine Krisensituation von beispiellosem Ausmass. Auch nach einer Lockerung der Massnahmen werden die in der Covid-19-Krise erlittenen Verluste nicht kompensiert werden können. Und auch eine Wiederöffnung der Verkaufskanäle wird nicht eine Rückkehr zur normalen Situation bedeuten. Die unverkauften Lagerbestände zusammen mit den kolossalen Einkommensverlusten könnten 2020 zu einem drastischen Produktionsrückgang führen. Die Weintanks werden voll bleiben und die Kapazitäten für die Einkellerung werden fehlen. Unterstützungsmassnahmen sind für die Branche überlebenswichtig. Dringend notwendig ist eine engagierte und gross angelegte Absatzförderung für Schweizer Wein. Nur so können vor der nächsten Weinlese Marktanteile in der Schweiz und im Ausland zurückgewonnen werden. Es muss also rasch gehandelt werden. Die Unterstützung der Absatzförderung ist für den Erhalt des Absatzes der Weine unserer Produzentinnen und Produzenten von zentraler Bedeutung. 2019 haben sich die Schweizer Weinbetriebe - die Produzentinnen und Produzenten sowie die Einkellerinnen und Einkellerer - im Umfang von 9,1 Millionen Franken an der Absatzförderung für Schweizer Wein beteiligt (Allgemeinverbindlicherklärung). Vor dem Hintergrund dessen, was in der Schweizer Wirtschaft zurzeit vor sich geht, ist es offensichtlich, dass diese Beteiligung 2020 unmöglich und 2021 nur äusserst schwierig zu erreichen sein wird, denn in jedem Unternehmen wird die Zahlung der Löhne und der Betriebskosten oberste Priorität haben.

Stellungnahme Der Bundesrat hat ein Massnahmenpaket erlassen, um die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie abzufedern. Ziel dieser Massnahmen ist, Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsplätze damit zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbstständigerwerbende zu unterstützen.

Sie gelten auch für die Landwirtschaft und sollen insbesondere sicherstellen, dass die Betriebe kurzfristig über ausreichend Liquidität verfügen. Auf der Grundlage des Landwirtschaftsgesetzes haben die landwirtschaftlichen Betriebe ausserdem Zugang zu spezifischen Betriebshilfedarlehen. Darüber hinaus können die Kantone erwägen, für die Rückzahlung ausstehender Darlehen (Investitionskredite und Betriebshilfen) einen Aufschub zu gewähren. Um die Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe zusätzlich zu verbessern, wurde zudem beschlossen, die Akontozahlungen der Direktzahlungen früher auszurichten.

Die Vermarktung der Schweizer Weine ist jedoch auf die unternehmerische Initiative der Akteure der Branche angewiesen. Der Bund unterstützt subsidiär die Finanzierung von Massnahmen der Wein-Branche zur Förderung des Absatzes schweizerischer Landwirtschaftsprodukte bis maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Zu diesem Zweck wurde für das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von rund 3 Millionen Franken gesprochen. Angesichts der harten Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt wurde für 2020 bereits 1 zusätzliche Million Franken für die noch stärkere Förderung der Schweizer Weine insbesondere bei den Grossverteilern und im Horeca-Sektor gewährt. Darüber hinaus hat der Bundesrat am 20. Mai 2020 die Verordnung über die ausserordentliche finanzielle Unterstützung der Deklassierung von AOC-Wein zu Tafelwein verabschiedet (COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein, SR 916.141), die am 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Gestützt auf diese Verordnung sollen 10 Millionen Franken für die Deklassierung von Wein eingesetzt werden. Das Parlament hat den dazu nötigen Nachtragskredit am 4. Juni 2020 gutgeheissen. Die gewährte Finanzhilfe stellt eine Marktentlastungsmassnahme dar. Für jeden Liter deklassierten AOC-Wein, der hauptsächlich in der Nahrungsmittelindustrie Verwendung findet, wird ein Bundesbeitrag von maximal 2 Franken gewährt. Die Massnahme trägt zur Stabilisierung des Markts bei, der einen Absatzzrückgang erlitten hat, und stützt den Traubenpreis für die Ernte 2020. Eine zusätzliche Unterstützung der Weinwirtschaft in Sachen Absatzförderung würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen der Weinwirtschaft und den anderen landwirtschaftlichen Sektoren führen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3320	n	Po. Markwalder. Corona-Krise. Rasche Lösungen für die Reisebranche und den Tourismus			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat (unter Federführung des EJPD und WBF) wird eingeladen so rasch als möglich zusammen mit dem Schweizer Reise-Verband und den Konsumentenschutz-Organisationen Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die der Reisebranche und dem (out-going) Tourismus eine (Überlebens-)Perspektive bieten.

Begründung Die Reisebranche befindet sich durch die Corona-Krise in einem "Trilemma": Die monatelangen Arbeiten in Form von getätigten Buchungen müssen wieder storniert werden. Die bereits weitergeleiteten Kundengelder an Airlines, Hotels etc. (meist im Ausland) müssen wieder zurückgefordert werden, wodurch sich die Arbeit der Reiseveranstalter und Reisebüros verdoppelt. Gleichzeitig verlieren sie dabei ihren Verdienst. Aufgrund geschlossener Grenzen und unklarer Perspektiven wann welche Reisen wieder möglich sind, bleibt die Nachfrage und das Neugeschäft seit über 2 Monaten komplett aus. Kurzfristige Perspektiven gibt es keine. Gemäss Pauschalreisegesetz sind die Reisebüros verpflichtet die nicht angetretenen Reisen ihren Kunden zurück zu erstatten, wobei dies durch den Umstand stark erschwert wird, dass Airlines ihre Kunden oft mit Gutscheinen abspesen anstatt die bezahlten Ticketpreise an die Reisebüros (und damit an die Endkunden) zurück zu geben. Es gilt aufgrund dieser Umstände Konkurse zu verhindern, welche die Rückzahlung von Kundenforderungen gänzlich verunmöglichen würden.

Der Rechtsstillstand soll unter Einbezug der relevanten Stakeholder dafür genutzt werden kreative rechtliche und ökonomische Lösungen auszuarbeiten, die das Überleben der Reisebranche mit ihren 1'200 Reisebüros und 8000 Arbeitsplätzen ermöglicht. Es geht dabei nicht um Strukturhaltung, denn die Strukturbereinigung hat durch Digitalisierung und verändertem Kundenverhalten längst stattgefunden. Sondern es muss darum gehen, dass es weiterhin Reisebüros und -veranstalter in der Schweiz gibt, die dank Buchungen ihrer Kundschaft Airlines wieder in die Luft bringen und damit den Tourismus ankurbeln. Vom out-going Tourismus profitiert auch der in-coming Tourismus, der z.B. für asiatische oder amerikanische Gäste nur dank internationalen Fluganbindungen funktioniert. Es braucht sowohl den Tourismus aus der Schweiz wie auch in die Schweiz, um eine Flugstrecke wirtschaftlich zu betreiben zu können. Die besondere Situation der Reisebranche erfordert in dieser Krise deshalb auch besonders kreative Lösungsansätze.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Reisebürobranche besonders von der Corona-Krise betroffen ist. So hatten und haben beispielsweise die behördlichen Massnahmen wie die Quarantänebestimmungen und Grenzschliessungen grosse Auswirkungen auf die Aktivitäten der Reisebüros. Ausserdem müssen Reisebüros den Konsumentinnen und Konsumenten bei Annullierungen oder wesentlichen Vertragsänderungen (z.B. der obligatorischen Quarantäne nach der Hin- oder Rückreise) im Einklang mit dem Bundesgesetz über Pauschalreisen den gesamten bereits erhaltenen Betrag schnellstmöglich rückerstatten. Gleichzeitig bekundet die Reisebürobranche grosse Mühe, die von ihr bereits an verschiedene Leistungserbringer geleisteten Zahlungen zurück zu bekommen.

Anfang Juli 2020 hatte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) deshalb beauftragt, zusätzliche Unterstützungsmassnahmen zu prüfen. Eine am 26. August 2020 vom Bundesrat zur Kenntnis genommene externe Expertise zeigt, dass die bisher vom Bund beschlossenen Massnahmen, insbesondere die Covid-19-Kredite und das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung, für die Reisebürobranche eine wichtige Unterstützung darstellen. Sie kommt jedoch zum Schluss, dass ein Grossteil der Unternehmen - bis zu 40 Prozent der betroffenen Unternehmen - Schwierigkeiten haben werden, die notwendigen Restrukturierungs- und Sanierungsmassnahmen umzusetzen und deshalb womöglich Konkurs gehen könnten. Dementsprechend hat der Bundesrat am 26. August 2020 beschlossen, dass der bis Ende September 2020 geltende Rechtsstillstand für die Reisebranche bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden soll, um der Reisebürobranche mehr Zeit für die Rückzahlungen zu gewähren. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD beauftragt, die entsprechende rechtliche Grundlage anzupassen.

Am 2. September 2020 hat sich der Bundesrat noch mit der Frage auseinandergesetzt, ob im weiteren Verlauf der Corona-Krise eine gezielte Unterstützung von besonders stark betroffenen Unternehmen in verschiedenen Bereichen nötig ist und wie diese ausgestaltet sein könnte. Die Reisebranche gehört dazu. Gemeinsam mit den Kantonen sollen diese Arbeiten fortgesetzt und Lösungen für Härtefälle gesucht werden. Der Bund ist bereit sich finanziell mit Darlehen oder Bürgschaften unter gewissen Voraussetzungen zu beteiligen. Das weitere Vorgehen wird nach erfolgter Prüfung mit den Kantonen beschlossen.

Der Bundesrat hat auch weitere mögliche Sonderlösungen, wie z.B. die Schaffung eines Fonds oder eine Gutscheinelösung für die Rückerstattungen geprüft, aber diese wären sehr komplex und administrativ aufwändig. Zudem fehlt eine gesetzliche Grundlage und es müsste somit ein Gesetzgebungsprozess gestartet werden. Auch im Sonderverfahren für dringliche Geschäfte könnte ein solcher Lösungsansatz frühestens im zweiten Quartal 2021 in Kraft treten. Aufgrund des Zeitdruckes sind diese Lösungsansätze somit nicht zielführend.

In diesem Sinne erachtet der Bundesrat das Anliegen des Postulates bereits als erfüllt und beantragt deshalb dessen Ablehnung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3333	n	Mo. Prezioso. Keine Einkommensstrafe für Personen, die wegen Covid-19 arbeitslos sind – zum Wohl aller			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Bestimmungen zu erlassen, um das Einkommen von arbeitslosen oder von Kurzarbeit betroffenen Personen zu 100 Prozent zu garantieren, und zwar bis zum 1,5-fachen des Medianeinkommens, also bis 9750 Franken brutto pro Monat. Selbstständigerwerbende mit kleinem Einkommen sollen ebenfalls von einer solchen Massnahme profitieren können. Diese Massnahmen sollen so rasch wie möglich in Kraft treten und so lange gelten, wie die durch Covid-19 verursachte Gesellschafts- und Wirtschaftskrise dauert.					

Begründung	Die Zahl der arbeitslosen und von Kurzarbeit betroffenen Personen ist in den vergangenen Monaten rasant gestiegen. Unter diesen gibt es zahlreiche in den vergangenen Monaten arbeitslos gewordene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich sowieso schon in einer schwierigen Lage befanden. Sie erhalten nun nur noch 70 bis 80 Prozent ihres Einkommens in Form von Taggeldern. Dasselbe gilt für Personen, die Kurzarbeit leisten. In diesen Fällen ist nur 80 Prozent des Einkommens gedeckt. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich schon in einer schwierigen Lage befanden, stehen heute einer noch schwierigeren Situation gegenüber. Um Abhilfe zu schaffen und um den Aufschwung über die Nachfrage zu fördern, sollte das Taggeld von arbeitslosen Personen während der Gesellschafts- und Wirtschaftskrise vorübergehend 100 Prozent des versicherten Verdiensts betragen, und zwar bis zum 1,5-fachen des Medianeinkommens, also 9750 Franken brutto pro Monat. Bei der Kurzarbeit sollte das Einkommen mit derselben Obergrenze ebenfalls zu 100 Prozent gedeckt sein. Dies gilt auch für Selbstständigerwerbende mit kleinem Einkommen. Darunter fallen viele Personen, die keinen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben. Es handelt sich dabei insbesondere um Personen, die in der Hauswirtschaft, im Kulturbereich oder in der Prostitution tätig sind, oder um Personen ohne Aufenthaltstitel. Diese Massnahmen werden dazu beitragen, dass sich die Gesellschafts- und Wirtschaftskrise nicht langfristig niederschlägt. Zudem handelt es sich um eine wirksame Massnahme zur Armutsbekämpfung.
-------------------	--

Stellungnahme	Ziel der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und der Arbeitslosenentschädigung (ALE) ist nicht die Existenzsicherung der Arbeitnehmenden bzw. der Versicherten. Mit der KAE soll die Ganzarbeitslosigkeit der Arbeitnehmenden, deren Arbeit vorübergehend reduziert oder suspendiert ist, verhindert werden; die Betriebe können so ihre Arbeitskräfte behalten. Mit der ALE wiederum soll der Erwerbsausfall angemessen entschädigt werden. Dies unterscheidet die KAE bzw. die ALE von der Sozialhilfe, die nach dem Bedarfprinzip funktioniert und dafür sorgt, dass in jedem Fall ein Existenzminimum gewährleistet ist. Für Arbeitnehmende und Stellensuchende mit besonders tiefem Einkommen sollen sich die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und diejenigen der Sozialhilfe gegenseitig ergänzen. Aufgrund der Pandemie und der zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus angeordneten Massnahmen mussten Schweizer Unternehmen in sehr grossem Umfang auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen, um Entlassungen zu vermeiden. Der Bundesrat hat der ausserordentlichen Situation Rechnung getragen, indem er bis zum 31. August 2020 den Anspruch auf KAE ausgeweitet und bis zum 31. Dezember 2020 die Beantragung vereinfacht hat. Unter anderem hat der Bundesrat beschlossen, dass die Einkünfte aus Zwischenbeschäftigungen während dem KAE-Bezug bei der KAE nicht abgezogen werden. Es steht somit allen Bezügerinnen und Bezüger die Möglichkeit offen, durch entsprechende Beschäftigungen ihr Einkommen markant - sogar über ihren bisherigen Lohn hinaus - zu erhöhen. Würden die Forderungen der Motion erfüllt, käme dies einer Bevorzugung gewisser Einkommensklassen und einer Ungleichbehandlung innerhalb der Anspruchsgruppen der KAE gleich. Für von Arbeitslosigkeit betroffene versicherte Personen hat der Bundesrat insbesondere eine spezifische Regelung für all jene erlassen, deren Anspruch auf ALE per 1. März 2020 noch nicht ausgelaufen war. Die normalen Taggelder wurden während dieser Zeit nicht beansprucht, stattdessen erhielten diese Personen zusätzlich höchstens 120 Taggelder bis zum 31. August 2020 (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung; SR 837.033). Durch die Verabschiedung der in der Motion vorgeschlagenen Massnahme würden die zentralen Anreize zur Wiederaufnahme der Arbeit in der Arbeitslosenversicherung massiv geschwächt. Zudem wäre sowohl bei der Arbeitslosen- als auch bei der Kurzarbeitsentschädigung mit sehr hohen Mehrkosten zu rechnen. Bei der Arbeitslosenentschädigung wäre aufgrund der höheren Auszahlungen mit einer Kostenzunahme von über 25 Prozent zu rechnen. Allfällige Zusatzkosten für Selbstständigerwerbende sind dabei nicht eingerechnet. Bei der Kurzarbeit wäre mit um rund 20 Prozent höheren Ausgaben zu rechnen. Nicht berücksichtigt ist in diesen Schätzungen, dass bei einer vollen Entschädigung des früheren Erwerbseinkommens jeder Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder zum Abbau von Kurzarbeitsentschädigung verloren geht. Die Erhöhung der Beteiligung des Bundes um 6 Milliarden Franken gemäss Artikel 8 der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) reicht nicht aus, um die gesamten Zusatzkosten der ALV zu decken. Um die Aktivierung der Schuldenbremse (gemäss Art. 90c Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG; SR 837.0) zu vermeiden, unterbreitet der Bundesrat den beiden Räten eine Revision des AVIG, die eine Zusatzfinanzierung der ALV zur Deckung der Kosten der KAE vorsieht. Die Botschaft wird durch ein dringliches Verfahren in der Herbstsession 2020 behandelt. Damit werden die durch die hohe Nachfrage nach KAE und deren Ausweitung auf weitere Anspruchsgruppen im Jahr 2020 entstandenen Kosten gedeckt. Was die Selbstständigerwerbenden betrifft verweist der Bundesrat auf seine Antwort auf die Motion Dandré 20.3257.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3355	n	Po. Marchesi. Gesundheits- und Sozialbereich. Die Schweiz soll sich aus ihrer Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften befreien			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine mittelfristig ausgerichtete Strategie auszuarbeiten, damit das Gesundheits- und Sozialsystem in der Schweiz nicht mehr von ausländischen Arbeitskräften abhängig ist. Das Projekt muss so ausgestaltet sein, dass es bei den Jugendlichen ein stärkeres Interesse für die entsprechenden Berufe wecken kann, dies durch die Förderung der verschiedenen Ausbildungen und eine darauf ausgerichtete Berufsberatung bereits während der obligatorischen Schulzeit und zusätzlich durch die Schaffung ansprechender Arbeitsbedingungen und Karrieremöglichkeiten. Wer in der Schweiz wohnt, muss bei Stellenbesetzungen vom Inländervorrang profitieren können gegenüber den ausländischen Arbeitskräften, gerade weil es sich um einen für die Schweiz strategisch wichtigen Bereich handelt. Der Bundesrat wird zudem beauftragt, zusammen mit den Kantonen den Zeitplan für die Umsetzung, die Kosten, die vorgesehenen Investitionen und klare Indikatoren für das Monitoring des Projekts festzulegen.
---------------------------	--

Begründung Die Covid-19-Pandemie hat besonders deutlich gezeigt, dass die Wirtschaft unseres Landes in hohem Mass von ausländischen Arbeitskräften abhängig ist. Besonders beunruhigend ist dies in den Bereichen, die als strategisch wichtig gelten. Zu diesen Bereichen gehört zweifellos der Gesundheits- und Sozialbereich. Dieser hat die Pandemie im Grossen und Ganzen gut bewältigt, dies dank motivierter und gut vorbereiteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Doch als der Bundesrat über die Schliessung der Grenzen beriet, um die Ausbreitung von Covid-19 zu stoppen, hat er nie verschwiegen, dass ihm eine mögliche Reaktion unserer Nachbarländer Sorgen bereitete, nämlich dass sie bei einer Grenzschliessung die Grenzgängerinnen und Grenzgänger für ihren eigenen Gesundheits- und Sozialbereich abziehen könnten. Dies hätte viele Kantone in Schwierigkeiten gebracht, weil sie viele ausländische Arbeitskräfte beschäftigen. Im Tessin sind es ungefähr 20 Prozent, in Genf weit über 50 Prozent.

Es ist gefährlich, und auch nicht normal, wenn ein Land so stark von ausländischen Arbeitskräften abhängig ist, insbesondere in strategisch so wichtigen Bereichen.

Die Covid-19-Pandemie hat einmal mehr klar gezeigt, wo es Korrekturen braucht. Die Korrektur des hier geschilderten Fehlers ist sicher vordringlich.

Hinzu kommt, dass der Gesundheits- und Sozialbereich künftig eine immer wichtigere Rolle spielen wird. Die Alterung der Bevölkerung ist eine grosse Herausforderung, doch sie schafft auch Arbeitsmöglichkeiten für viele inländische Arbeitskräfte.

Stellungnahme In der Schweiz sind 26 Prozent der Arbeitskräfte im Gesundheits- und Sozialwesen ausländischer Herkunft (inklusive Grenzgängerinnen und Grenzgänger; siehe Antwort des Bundesrates auf die Anfrage Marchesi 20.1012). Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte ist daher für das reibungslose Funktionieren dieses Sektors unerlässlich. Im Verhältnis zu EU und EFTA gelten dabei grundsätzlich die Bestimmungen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit.

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung inländischer Fachkräfte, insbesondere im Gesundheitswesen denn auch wohlbewusst, nicht erst seit den aktuellen Auswirkungen des neuen Coronavirus. Im Jahr 2010 wurde der "Masterplan Bildung Pflegeberufe" gemeinsam von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ins Leben gerufen. Dies unter anderem mit dem Ziel, die Zahl der inländischen Ausbildungsabschlüsse im Pflegebereich zu erhöhen. Wie der entsprechende Schlussbericht und die aktuellen Zahlen des Bundesamts für Statistik zeigen, wurde dieses Ziel erreicht. Die Zahl der Abschlüsse im Beruf Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ stieg jährlich stark an, von 2'980 im 2012 auf 4'525 im 2019. Im Beruf Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ stieg die Zahl von 2'411 im Jahr 2012 auf 3'405 im 2019. Auch auf Tertiärstufe stieg die Zahl der Abschlüsse, bei Pflegefachfrau/-fachmann HF beispielsweise von 1'109 im 2012 auf 1'904 im 2018. Und auf Stufe Pflege FH stieg die Zahl der Abschlüsse von 741 im 2012 auf 1'002 im 2018. Mit dem Sonderprogramm Humanmedizin, für das der Bund 2017 bis 2020 100 Millionen Franken bereitstellte, wurden zudem die Ausbildungsplätze an universitären Hochschulen ausgebaut mit dem Ziel, die Zahl der Masterabschlüsse in Humanmedizin von jährlich 885 (2016) auf mindestens 1300 (2025) zu erhöhen.

Ende 2016 hat der Bundesrat zudem entschieden, das Image der Langzeitpflege zu fördern sowie Kurse für den Wiedereinstieg und konkrete Verbesserungen der Arbeitsumgebung finanziell zu unterstützen. Dies mit Massnahmen, welche auf dem Masterplan Bildung Pflegeberufe aufbauen und Teil der Fachkräftepolitik des Bundes sind. Basierend auf diesem Beschluss lancierten die Branchenorganisationen CURAVIVA Schweiz, Spitex Schweiz und OdA Santé eine nationale Kampagne mit dem Slogan "Der wichtigste Job der Schweiz". Die Kampagne richtet sich an Jugendliche und Erwachsene in der Berufswahl sowie Fachleute im Pflege- und Gesundheitsbereich, indem auch entsprechende Karrieremöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ unterstützt die Kampagne. Ferner unterstützt das SBFJ seit 2018 die Kantone finanziell, welche Programme zur Förderung des Wiedereinstiegs von ausgebildeten Pflegefachkräften anbieten und vergünstigen.

Mit dem Projekt "Massnahmen für den Personalerhalt in der Langzeitpflege" möchte das Bundesamt für Gesundheit die verfügbaren Fachkräfte durch optimale Rahmenbedingungen dazu motivieren, im Beruf zu verbleiben. Ein dafür entwickelter elektronischer Fragebogen für die Betriebe der Langzeitpflege misst die Arbeitsumgebungsfaktoren und hilft, konkrete Lösungen für eruierte Probleme aufzuzeigen. Mit einer Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung auf Anfang 2020 wurden ferner die Kompetenzen des Pflegepersonals gestärkt. Indem sie neu die Bedarfsermittlung sowie Massnahmen der Grundpflege ohne ärztliche Mitwirkung vornehmen können, wird die Tätigkeit der Pflegefachpersonen aufgewertet und die Arbeitszufriedenheit erhöht.

Der indirekte Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative, der zurzeit im Parlament beraten wird, sieht weitere Massnahmen für die Ausbildung von qualifiziertem Pflegepersonal in der Schweiz vor. All dies zeigt: der Bund hat eine Strategie sowie entsprechende Massnahmen lanciert und setzt diese in seinem Verantwortungsbereich um. Ein separater Bericht brächte kaum einen Mehrwert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3357	n	Mo. Borloz. Deklassierung von AOC-Wein. Verhindern, dass die Weinbranche wegen Covid-19 in eine noch nie dagewesene Krise schlittert			-	X
Eingereichter Text						
Ich beauftrage den Bundesrat, eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung bereitzustellen für die Deklassierung von AOC-Wein zu Tafelwein oder tieferen Klassen wie Wein für die Destillation und für die Verwendung in Fondues. Zusätzlich müssen die Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Klimareserve durch die Kantone geschaffen werden. Damit soll die Weinbranche am Leben erhalten und die wegen der aktuellen Krise entstandenen Lagerbestände abgebaut werden. Auch soll verhindert werden, dass es nochmals zu einer solchen Situation kommt, und sichergestellt werden, dass die Branche für die Zukunft gerüstet ist.						

Begründung Die ausserordentliche Lage, in der sich die Schweiz wegen dem Coronavirus befindet, ist Ursache schwerwiegender Probleme. Das gilt auch für die Weinbranche, den zweifellos am stärksten betroffenen Landwirtschaftssektor. Die Mitte März 2020 beschlossenen Massnahmen haben zur Schliessung der für die Weinbranche wichtigsten Verkaufskanäle und somit zu einem fast vollständigen Wegfall des Direktverkaufs geführt. Die Weinbranche befindet sich daher in einer noch nie dagewesenen Krisensituation. Schätzungen gehen von einem Rückgang des Verkaufs um 40 Prozent aus. Der Markt wird ohne Touristinnen und Touristen aus dem Ausland und angesichts eines verlangsamten Rhythmus im Restaurationsbereich nicht von selbst zu alter Stärke zurückfinden. Verschiebt sich der Verkauf um zwei bis vier Monate nach hinten, so führt das zu der sehr problematischen Situation, dass die Weinlese genau auch in diesen Zeitraum fällt. Der in den Weinkellern verfügbare Raum wird in der Folge wahrscheinlich kaum ausreichen, und eine Beschränkung der Produktionsmengen hätte eine unhaltbare Verarmung des Berufsstandes zur Folge. Mit einer freiwilligen Deklassierung könnte das Problem zumindest zum Teil angegangen und die Branche am Leben erhalten werden und könnten die Vorräte reduziert werden. Eine Deklassierung müsste möglich sein von AOC-Wein zu Tafelwein und zu tieferen Klassen wie Wein für die Destillation (Herstellung von Ethanol) und Wein für die Verwendung in Fondues. Die Subvention für die Deklassierung oder die Destillation müsste angesichts des Marktpreises 2 Franken pro Liter betragen. Angesichts der momentanen Lage, aber durchaus auch in einer vorausschauenden Logik muss die Möglichkeit zur Einrichtung einer Klimareserve, wie sie die Motion 18.3221 "Möglichkeit für die Kantone, eine Klimareserve einzurichten" verlangt hatte, nochmals geprüft werden. Dieser Punkt ist für die Zukunft der Branche äusserst wichtig.

Stellungnahme Seit der Verbreitung von Covid-19 und den vom Bundesrat am 16. März 2020 getroffenen Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung der Pandemie, insbesondere wegen der Schliessung der Restaurants und dem Veranstaltungsverbot, ist der Weinabsatz eingebrochen. Von März bis Mai 2020 konnte der im Detailhandel verkaufte Schweizer Wein den Unterbruch des Verkaufs in den Restaurants und an Veranstaltungen sowie den Zusammenbruch des Direktverkaufs nicht wettmachen. Die ohnehin schon hohen Lagerbestände werden mit der Einkellerung der Ernte 2020 noch einmal deutlich zunehmen.

In diesem Kontext hat der Bundesrat am 20. Mai 2020 die COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein (SR 916.141) verabschiedet, die am 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Gestützt auf diese Verordnung sollen 10 Millionen Franken für die Deklassierung von Wein eingesetzt werden. Das Parlament hat den dazu nötigen Nachtragskredit am 4. Juni 2020 gutgeheissen. Der Bundesrat erachtet daher dieses Anliegen der Motion als erfüllt.

Die vom Motionär geforderte Änderung des Landwirtschaftsgesetzes betreffend die Einführung "einer Klimareserve" ist in der Antwort auf die Motion 18.3221 "Möglichkeit für die Kantone, eine Klimareserve einzurichten" behandelt worden. Nach geltendem Recht können Einkellerungsbetriebe bereits jetzt Weinreserven anlegen und so das Angebot zwischen guten Weinbaujahren und solchen, in denen die Witterungsbedingungen die Ernte verringern, ausgleichen. Eine staatliche Bestimmung, die es den Kantonen erlauben würde, das Inverkehrbringen von AOC-Wein, der den AOC-Anforderungen entspricht, zunächst zu blockieren und später wieder zuzulassen, ist mit der Wirtschaftsfreiheit der Betriebe nicht vereinbar.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3364	n	Mo. Prelicz-Huber. Kurzarbeitsentschädigung von 100 Prozent des Lohnes für Einkommen bis rund 4000 Franken			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, bei Arbeitnehmenden mit einem Brutto-Monatslohn bis rund 4000 Franken (auf 100%) die COVID-Kurzarbeitsentschädigung auf 100% ihres Lohnes zu setzen.

Begründung Die Kurzarbeitsentschädigung soll für tiefe Einkommen 100 Prozent des Monatslohnes betragen und nicht nur 80 Prozent wie im Gesetz vorgesehen. Davon sollen Personen profitieren, die bis rund 4000 Franken brutto monatlich verdienen. Denn Haushalte mit kleinem Einkommen geraten bei einer Einkommenseinbusse rasch unter das Existenzminimum. Statt die Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen in die Sozialhilfe zu drängen, ist es viel vernünftiger, bei Kurzarbeit einen vollen Lohnausgleich zu gewähren. Das schafft Sicherheit für die Betroffenen und hält sie im Arbeitsmarkt. Das ist auch im Interesse der Wirtschaft.

Von der jetzigen Krise sind Familien und Alleinerziehende mit kleinen, nicht existenzsichernden Einkommen besonders betroffen. Viele von ihnen gehören zur Gruppe der Working Poor, die trotz hohem Beschäftigungspensum kein existenzsicherndes Einkommen erzielen können. Einkommenskürzungen wie beispielsweise Kurzarbeit bringen sie sofort in eine finanzielle Notlage. Die Armutsbetroffenheit steigt. Menschen in prekären finanziellen Verhältnissen sind die ersten Opfer der Krise. Mit dieser einfachen und erprobten Massnahme kann vielen Menschen schnell geholfen werden. Der Bundesrat hat kürzlich beschlossen, auch den Angehörigen des Assistenzdienstes der Armee für ihren Einsatz bei der COVID19 -Krise 100 Prozent des Erwerbsersatzes auszubezahlen.

Stellungnahme Ziel der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist nicht die Existenzsicherung der Arbeitnehmenden. Mit der KAE soll einzig die Ganzarbeitslosigkeit der Arbeitnehmenden, deren Arbeit vorübergehend reduziert oder suspendiert ist, verhindert werden; die Betriebe können so ihre Arbeitskräfte behalten. Dies unterscheidet die KAE von der Sozialhilfe, die nach dem Bedarfsprinzip funktioniert und dafür sorgt, dass in jedem Fall ein Existenzminimum gewährleistet ist. Für Stellensuchende mit besonders tiefem Einkommen sollen sich die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und diejenigen der Sozialhilfe gegenseitig ergänzen.

Aufgrund der Pandemie und der zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus angeordneten Massnahmen mussten Schweizer Unternehmen in sehr grossem Umfang auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen, um Entlassungen zu vermeiden. Der Bundesrat hat der ausserordentlichen Situation Rechnung getragen, indem er bis zum 31. August 2020 den Anspruch auf KAE ausgeweitet und bis zum 31. Dezember 2020 die Beantragung vereinfacht hat. Unter anderem hat der Bundesrat beschlossen, dass die Einkünfte aus Zwischenbeschäftigungen während dem KAE-Bezug bei der KAE nicht abgezogen werden. Es steht somit allen Bezügerinnen und Bezüger die Möglichkeit offen, durch entsprechende Beschäftigungen ihr Einkommen markant - sogar über ihren bisherigen Lohn hinaus - zu erhöhen. Würden die Forderungen der Motion erfüllt, käme dies einer Bevorzugung gewisser Einkommensklassen und einer Ungleichbehandlung innerhalb der Anspruchsgruppen der KAE gleich.

Durch die Verabschiedung dieser in der Motion vorgeschlagenen Massnahme würden die Ausgaben für KAE um schätzungsweise rund 3 Prozent erhöht.

Die Erhöhung der Beteiligung des Bundes um 6 Milliarden Franken gemäss Artikel 8 der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) reicht nicht aus, um die gesamten Zusatzkosten der ALV zu decken. Um die Aktivierung der Schuldenbremse (gemäss Art. 90c Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG; SR 837.0) zu vermeiden, unterbreitet der Bundesrat den beiden Räten eine Revision des AVIG, die eine Zusatzfinanzierung der ALV zur Deckung der Kosten der KAE vorsieht. Die Botschaft wird durch ein dringliches Verfahren in der Herbstsession 2020 behandelt. Damit werden die durch die hohe Nachfrage nach KAE und deren Ausweitung auf weitere Anspruchsgruppen im Jahr 2020 entstandenen Kosten gedeckt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3385	n	Mo. Fraktion G. Covid-Impulsprogramm zur Stärkung einer resilienten Wirtschaft und Gesellschaft	Ryser		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den Kantonen und den Sozialpartnern ein Impulsprogramm zur mittel- und langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen in der Schweiz aufzulegen. Der Fokus soll auf Massnahmen liegen, die den durch die Coronakrise beschleunigten Strukturwandel in eine nachhaltige Richtung lenken. Die Massnahmen müssen mit der Erreichung der Umwelt- und Klimaziele im Einklang stehen und nachhaltig finanziert werden.

Begründung Die Corona-Pandemie hat die Weltwirtschaft in einen Sinkflug gebracht. In der Schweiz erwartet man einen Einbruch des Bruttoinlandsproduktes von 7 Prozent bis zu 10 Prozent bis Ende dieses Jahres. Und selbst bei einer teilweisen Erholung der Wirtschaft in der zweiten Jahreshälfte muss mit einem nominellen Wertschöpfungsverlust bis Ende 2021 von 90 bis 170 Milliarden gerechnet werden. Der Bundesrat ist aufgefordert, ein Impulsprogramm zu entwickeln, das mittels antizyklischer Investitionen dieser Entwicklung entgegenwirkt und eine zukunftsorientierte und resiliente Volkswirtschaft stärkt.

Das mehrjährige Impulsprogramm soll so angelegt sein, dass es die Anforderungen an eine nachhaltige, klimagerechte Wirtschaft und Gesellschaft erfüllt. Dabei stehen beschäftigungswirksame Massnahmen im Fokus, die gleichzeitig zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen und den Umbau des Energiesektors beschleunigen, insbesondere in den Bereichen Solarenergie, Wärmeverbünde, Gebäudesanierungen und Verkehr. Begleitend sollen die zur Umsetzung notwendigen Fachkräfte ausgebildet werden. Mit einer breiten Aus- und Weiterbildungsoffensive sollen in Branchen mit starkem Strukturwandel (Reisebranche, Detailhandel u.a.) oder Fachkräftemangel (Pflege- und Carearbeit) neue Berufsperspektiven eröffnet werden.

Die Krise hat aufgezeigt, wie fragil unsere Volkswirtschaft ist und wo Schwachstellen vorhanden sind. Diese gilt es zu beheben, zu Gunsten einer resilienten (Volks)Wirtschaft, die stabiler auf künftige Schocks reagiert. Viele Unternehmen und Bildungseinrichtungen konnten dank digitalen Kommunikations- und Vertriebskanälen ihren Betrieb von zu Hause weiterführen. Diese flexiblen Arbeits- und Lernmodelle gilt es gerade im Hinblick auf künftige Pandemien zu erhalten und weiter auszubauen. Das Impulsprogramm soll gezielt in die dafür notwendige Infrastruktur investieren (Ausbau von FTTH, lokale Rechenzentren).

Stellungnahme Die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Epidemie und der damit verbundenen gesundheitspolitischen Massnahmen sind erheblich. Betriebseinschränkungen oder -unterbrechungen sowie Arbeitsausfälle führten zu einem abrupten Rückgang der Produktion und der privaten Konsumausgaben. Gleichzeitig waren Schweizer Unternehmen von einer stark nachlassenden Auslandnachfrage sowie Störungen der internationalen Lieferketten betroffen. Die Konjunkturprognose der Expertengruppe des Bundes vom 23. April 2020 rechnet daher für 2020 mit einer Rezession.

Zur Abfederung der Auswirkungen hat der Bundesrat Unterstützungsmassnahmen von historischem Ausmass beschlossen. Dabei hat der Bundesrat einerseits bewährte Instrumente gestärkt und befristet auf zusätzliche Zielgruppen ausgeweitet (bspw. die Arbeitslosenversicherung und Kurzarbeitsentschädigung) und andererseits auch neue Instrumente eingeführt (bspw. der Corona-Erwerbsersatz, die verbürgten COVID-Kredite oder die Unterstützung des Sport- und Kulturbereich).

Die befristeten Unterstützungsmassnahmen schaffen die Grundlage, dass mit der schrittweisen Lockerung der gesundheitspolitischen Massnahmen eine möglichst schnelle Erholung einsetzt. Nach Auslaufen der befristeten Unterstützungsmassnahmen werden die in der Schweiz stark ausgeprägten automatischen Stabilisatoren die wirtschaftliche Erholung stützen. Dazu zählen insbesondere die Kurzarbeitsentschädigung (KAE), die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Schuldenbremse als auch die Einkommens- und Gewinnsteuer.

Relevant für die erwartete Erholung sind unter anderem die weitere schrittweise Lockerung der gesundheitspolitischen Massnahmen und das Funktionieren der automatischen Stabilisatoren. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass mittelfristig die gesamtwirtschaftliche Nachfrage sich schwächer erholt als erwartet, auch wenn die erwarteten Mehrausgaben des Bundes für das Jahr 2020 einem historisch hohen Konjunkturimpuls von gegen 5% des Bruttoinlandproduktes (BIP) entsprechen. Der Bundesrat prüft daher laufend, auf Grundlage der aktuellen Konjunkturprognosen, ob und welche zusätzliche Massnahmen notwendig und zielführend sind, um die Wirtschaft angemessen zu stabilisieren. Dabei beachtet er, dass die Massnahmen zielgerichtet wirksame Konjunkturimpulse zeitigen, zeitlich befristet sind, rechtzeitig wirken und den nicht aufhaltbaren Strukturwandel nicht über Gebühr künstlich behindern. Der Bundesrat berücksichtigt dabei seine Legislaturziele - insbesondere auch seine Umwelt- und Klimaziele sowie die Ziele der Strategie Nachhaltige Entwicklung. Die Auswirkungen allfälliger Massnahmen wird er gemäss Leitfaden der Regulierungsfolgenabschätzung analysieren. Damit trägt er auch den OECD-Empfehlungen Rechnung, auf die Kohärenz wirtschaftlicher Stimulierungsmassnahmen mit den (langfristigen) Zielen der Umweltpolitik zu achten.

Eine starre Verknüpfung von Stabilisierungsmassnahmen mit anderen politischen Zielen wie etwa der Klimapolitik könnte zu Zielkonflikten führen und den Handlungsspielraum des Bundesrates stark einschränken. Eine staatliche Lenkung des Strukturwandels ist zudem mit dem Risiko von wirtschaftlichen Verzerrungen und einem ineffizienten Einsatz staatlicher Mittel verbunden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
